

# VERBANDSNACHRICHTEN

AUSGABE 4 | 2021



## VOM DSTV

Abwesenheitsübersicht, S. 24

## BERUFS AUSÜBUNG

Landesweiter Einsatz von FinDrive, S. 36

Die Steuerberaterplattform  
– Startschuss des zentralen  
IT-Zukunftsprojekts –, S. 39

Das Magazin des  
Steuerberaterverbandes  
Hamburg

# Basis-Lehrgang für Wieder- und Quereinsteiger

BEGINN AM 26. AUGUST 2022

Dieser Lehrgang bietet den Teilnehmern neue und bessere Möglichkeiten zurück ins Berufsleben zu kehren.

Zielgruppe sind:

- Wiedereinsteiger, d.h. Steuerfachangestellte nach längerer Berufspause (z.B. Elternzeit)
- Quereinsteiger, die eine andere berufliche Vorbildung mitbringen
- Junge Steuerfachangestellte, die für ihre praktische Tätigkeit die erforderlichen Grundlagen wiederholen möchten

Den Teilnehmern wird während dieses berufsbegleitenden Lehrgangs, der bereits zum sechsten Mal stattfindet, aktuelles Grundlagenwissen in komprimierter Form praxisnah vermittelt. Die Lehrinhalte werden mit Hilfe von Übungsaufgaben von unseren erfahrenen Dozenten besprochen und gemeinsam erarbeitet. Zu allen Fachgebieten wird umfangreiches Lernmaterial ausgegeben.

## Termine und Ort

Dauer: 26. August 2022 bis 30. Juni 2023  
(ca. 200 Unterrichtsstunden)

Der Unterricht findet freitags nachmittags, außer in den Hamburger Schulferien und an Feiertagen statt. Rechtzeitig vor Lehrgangsbeginn wird ein Terminplan ausgegeben.

Uhrzeit: Freitags von 14:00 – 18:15 Uhr

Ort: Stiftung Grone-Schule, Heinrich-Grone-Stieg 1, 20097 Hamburg

## Teilnehmergebühren

Für Mitglieder und deren Mitarbeiter € 1.650,00 zzgl. 19 % USt (€ 313,50) = insgesamt € 1.963,50. Die Teilnehmer erhalten umfangreiche Arbeitsunterlagen. Die Gebühr ist in zwei gleichen Raten zum 26.08.2022 und zum 06.12.2022 fällig.

Sollte die Situation ein Aussetzen des Präsenzunterrichts erfordern, stellen wir kurzfristig für diesen Zeitraum auf Online-Unterricht um.

Mehr Infos unter [www.steuerberaterverband-hamburg.de](http://www.steuerberaterverband-hamburg.de)  
oder rufen Sie uns an unter 040-41 34 47-0



Weiterbildungsbonus

JETZT INFORMIEREN  
UND FÖRDERUNG  
SICHERN

[www.weiterbildungsbonus.net](http://www.weiterbildungsbonus.net)

STEUER  
BERATER  
VERBAND

Hamburg e.V.

## INHALTSVERZEICHNIS

### AUS DEM HAMBURGER VERBAND

Gedanken zum Jahreswechsel	<b>8</b>
Mitgliederversammlung des Steuerberaterverbandes	<b>9</b>
Wir trauern um unser Vorstandsmitglied Ralf Cordes	<b>11</b>
50-jähriges Jubiläum der DATEV Niederlassung Hamburg	<b>12</b>
Vom Vorstand und der Geschäftsführung wahrgenommene Termine in der Zeit vom 01.10. bis 31.12.2021	<b>13</b>
Neuzugänge von Mitgliedern in der Zeit vom 01.10. bis 31.12.2021	<b>14</b>

### VERANSTALTUNGEN IM ÜBERBLICK

Termine – Vorträge	
Präsenzseminare	<b>15</b>
LIVE-Online-Seminare	<b>19</b>

### VOM DSTV

Fristenwelle brechen: DStV-Präsident Lüth wirbt für deutliche Verlängerungen	<b>22</b>
Abwesenheitsübersicht 2022 – Urlaubsplanung in der Kanzlei auf einen Blick	<b>24</b>

### BERUFS AUSÜBUNG

Neuer VBG-Gefahrtarif 2022 veröffentlicht	<b>25</b>
Startschuss für Sonderfonds Messen und Ausstellungen	<b>25</b>
Schritt für Schritt zur elektronischen Rechnungsstellung, Teil 4	<b>27</b>
„Dampf ablassen“ oder „gute Miene zum bösen Spiel“?	<b>30</b>
Landesweiter Einsatz von FinDrive-HH in allen Außenprüfungsdiensten der Finanzämter der Steuerverwaltung Hamburg zur Unterstützung des vollständigen Datenaustausches im Rahmen von Außenprüfungen	<b>36</b>
Die Steuerberaterplattform – Startschuss des zentralen IT-Zukunftsprojekts –	<b>39</b>

### BERUFSRECHT

Widerruf der Bestellung des Steuerberaters bei Vermögensverfall	<b>42</b>
---	-----------

### STEUERRECHT

Kürzung der Verpflegungspauschalen bei Mahlzeitengestellung gilt auch für Arbeitnehmer ohne erste Tätigkeitsstätte	<b>43</b>
„Zweckgebundene Spende kann anzuerkennen sein“	<b>44</b>
Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung eines Hochschulstudiums für Zwecke des Kindergelds	<b>44</b>
Schadensersatz wegen Prospekthaftung bei Beteiligung an gewerblich tätiger Fonds-KG steuerpflichtig	<b>46</b>
Abziehbarkeit von Zahlungen an beeinträchtigte Nach- bzw. Vertragserben	<b>47</b>
Aktienzuteilung im Rahmen eines US-amerikanischen „Spin-Off“ kein steuerpflichtiger Kapitalertrag	<b>48</b>
Wie hoch darf der Zins für ein Konzerndarlehen sein?	<b>49</b>
Keine Erbschaftsteuerpause beim Erwerb von Privatvermögen	<b>50</b>
Kurzarbeitergeld und Aufstockungsbetrag zum KuG sind keine Arbeitslöhne i. S. d. Gewerbesteuererlegung	<b>51</b>

### ARBEITS- UND SOZIALVERSICHERUNGRECHT

Wertschätzendes Führen, Teil 3	<b>52</b>
Minijobs – Neue Pflichten für Arbeitgeber	<b>54</b>

### KLEINANZEIGEN

### LITERATURHINWEISE

### IMPRESSUM

### BEILAGENHINWEIS

Einladung zur Seminarreihe „Aktuelles Steuerrecht 2022“	
---	--

## VERANSTALTUNGSÜBERSICHT DER BEZIRKSGRUPPEN

(DIESER PLAN IST VORLÄUFIG. PLANÄNDERUNGEN TEILEN WIR IHNEN PER E-MAIL MIT BZW. DEN AKTUELLEN PLAN FINDEN SIE AUF DER HOMEPAGE UNTER „NETZWERK“!)

<b>BEZIRKSGRUPPE</b> Veranstaltungsbeginn jeweils um 18.00 Uhr	<b>JANUAR 2022</b>	<b>FEBRUAR 2022</b>
<p><b>BERGEDORF</b></p> <p>Versammlungsort: LOLA Kulturzentrum e.V., Lohbrügger Landstraße 8, 21031 Hamburg Tel. 040 7247735</p> <p>Bezirksgruppenleiterin: Marina Wiedenroth, StBin Südring 20, 21465 Wentorf Tel. 040 81974830, Fax 040 819748329</p>	<p><b>Do., 27.01.</b></p> <p>Aktuelles Bilanzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Lennart Kuich Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>	<p><b>Do., 24.02.</b></p> <p>Aktuelles zum Insolvenzrecht für Steuerberater</p> <p>Friedrich Kraft von Kaltenborn-Stachau, Rechtsanwalt, FAInsolvenzR u. Dipl.-Kffr. (FH) Melanie Strauß, Steuerberaterin</p>
<p><b>MITTE</b></p> <p>Versammlungsort: Grone-Schule, Heinrich-Grone-Stieg 1, 20097 Hamburg</p> <p>Bezirksgruppenleiter: Dipl.-Kfm. Dr. Holger Niemitz, StB Wacholderweg 25, 21629 Neu Wulmstorf Tel. 040 7005338</p>	<p><b>Mo., 03.01.</b></p> <p>Aktuelles Sozialversicherungsrecht</p> <p>Maren Meeves AOK Hamburg Leiterin des Kompetenzzentrums für Steuerberater</p>	<p><b>Mo., 07.02.</b></p> <p>Aktuelles Erbschaftsteuer- und Grunderwerbsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. Christian Saecker FA für Verkehrsteuern und Grundbesitz</p>
<p><b>NORD</b></p> <p>Versammlungsort: Restaurant „The Locks“, Marienhof 6, 22399 Hamburg Tel. 040 6116600</p> <p>Bezirksgruppenleiterin: Dipl.-Kfm. Andrea Möller, StBin Senke 19, 22393 Hamburg Tel. 040 60096687, Fax 040 60096686</p>	<p><b>Di., 25.01.</b></p> <p>Aktuelles zum Insolvenzrecht für Steuerberater</p> <p>Friedrich Kraft von Kaltenborn-Stachau, Rechtsanwalt, FAInsolvenzR u. Dipl.-Kffr. (FH) Melanie Strauß, Steuerberaterin</p>	<p><b>Di., 22.02.</b></p> <p>Aktuelles Umsatzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Wolfgang Butzlaff FA für Großunternehmen</p>
<p><b>OST</b></p> <p>Versammlungsort: Clubhaus SC Condor, Berner Heerweg 188, 22159 Hamburg Tel. 040 6451848</p> <p>Bezirksgruppenleiter: Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Stefan Ihde, StB Raawisch 15, 22043 Hamburg Tel. 040 6547040, Fax 040 6534573</p>	<p><b>Di., 18.01.</b></p> <p>Aktuelles Körperschaftsteuerrecht</p> <p>Dr. Martin Mues, LL.M. Finanzgericht Hamburg</p>	<p><b>Di., 15.02.</b></p> <p>Aktuelles Sozialversicherungsrecht</p> <p>Maren Meeves AOK Hamburg Leiterin des Kompetenzzentrums für Steuerberater</p>
<p><b>SÜD</b></p> <p>Versammlungsort: Privathotel Lindtner, Heimfelder Straße 123, 21075 Hamburg Tel. 040 790090</p> <p>Stellv. Bezirksgruppenleiterin: Anja Dede, StBin Oldendorpsfeld 1a, 21435 Stelle Tel. 04174 6686840</p>	<p><b>Mo., 31.01.</b></p> <p>Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p><b>Mo., 28.02.</b></p> <p>Aktuelles Umsatzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. Sven Wagner Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>
<p><b>WEST</b></p> <p>Versammlungsort: Röperhof Agathe-Lasch-Weg 2, 22605 Hamburg Tel. 040 8811200</p> <p>Bezirksgruppenleiterin: Daniela Ebert, StBin Holstenplatz 18, 22765 Hamburg Tel. 040 4316650, Fax: 040 43166544</p>	<p><b>Mi., 12.01.</b></p> <p>Aktuelles Sozialversicherungsrecht</p> <p>Maren Meeves AOK Hamburg Leiterin des Kompetenzzentrums für Steuerberater</p>	<p><b>Mi., 02.02.</b></p> <p>Aktuelles Umsatzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Wolfgang Butzlaff FA für Großunternehmen</p>

Steuerberaterverband Hamburg e. V., Am Sandtorkai 64 a, 20457 Hamburg

MÄRZ 2022	APRIL 2022	MAI 2022	JUNI 2022
<p><b>Do., 31.03.</b> Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p><b>Do., 28.04.</b> Scheinselbständigkeit</p> <p>Maren Meeves AOK Hamburg Leiterin des Kompetenzzentrums für Steuerberater</p>	<p><b>Do., 19.05.</b> Aktuelles Körperschaftsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Susanne Leppin Betriebsprüferin FA Hamburg-Mitte</p>	<p><b>Do., 30.06.</b> Aktuelles zur AO/FGO</p> <p>Alice Siegert FA Hamburg-Altona</p>
<p><b>Keine Veranstaltung</b></p>	<p><b>Mo., 04.04.</b> Aktuelles Bilanzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Lennart Kuich Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>	<p><b>Mo., 02.05.</b> Steuerfahndung/ Betriebsprüfung</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Frank Stendel Steuerberater/RA/ FAHandelsRGes.R/FAStR</p>	<p><b>Mo., 13.06.</b> Erbrecht/ Testamentsvollstreckung</p> <p>Annika Thein Vorsitzende Richterin am Landgericht Hamburg und Dr. Tobias Thein, RA</p>
<p><b>Di., 29.03.</b> Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p><b>Di., 26.04.</b> Betriebswirtschaftliche Beratung</p> <p>Dipl.-Kfm. Michael Tiedt, M.BC. Steuerberater</p>	<p><b>Di., 31.05.</b> Aktuelles Bilanzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Lennart Kuich Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>	<p><b>Di., 28.06.</b> Aktuelles Körperschaftsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Susanne Leppin Betriebsprüferin FA Hamburg-Mitte</p>
<p><b>Di., 22.03.</b> Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p><b>Di., 19.04.</b> Erbengemeinschaft/ Erbauseinandersetzung und „Oder-Konten“</p> <p>Dr. Claus-Henning Hollmann Rechtsanwalt</p>	<p><b>Di., 17.05.</b> Aktuelles Erbschaftsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. Christian Saecker FA für Verkehrssteuern und Grundbesitz</p>	<p><b>Di., 21.06.</b> Aktuelles Umsatzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Wolfgang Butzlaff FA für Großunternehmen</p>
<p><b>Mo., 28.03.</b> Aktuelles zur AO/FGO</p> <p>Alice Siegert FA Hamburg-Altona</p>	<p><b>Mo., 25.04.</b> Betriebswirtschaftliche Beratung</p> <p>Dipl.-Kfm. Michael Tiedt, M.BC. Steuerberater</p>	<p><b>Mo., 30.05.</b> Aktuelles Körperschaftsteuerrecht bzw. Umwandlungssteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Susanne Leppin Betriebsprüferin FA Hamburg-Mitte</p>	<p><b>Mo., 27.06.</b> Erbengemeinschaft/ Erbauseinandersetzung und „Oder-Konten“</p> <p>Dr. Claus-Henning Hollmann Rechtsanwalt</p>
<p><b>Mi., 23.03.</b> Aktuelles zum Insolvenzrecht für Steuerberater und StaRuG Friedrich Kraft von Kaltenborn-Stachau, Rechtsanwalt, FAInsolvenzR u. Dipl.-Kffr. (FH) Melanie Strauß, Steuerberaterin</p>	<p><b>Mi., 06.04.</b> Lebensversicherungen im Erbfall</p> <p>Dr. Claus-Henning Hollmann Rechtsanwalt</p>	<p><b>Mi., 04.05.</b> Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p><b>Mi., 08.06.</b> Aktuelles zur AO/FGO</p> <p>Alice Siegert FA Hamburg-Altona</p>

Stand: 02. Dezember 2021

## VERANSTALTUNGSÜBERSICHT DER BEZIRKSGRUPPEN

(DIESER PLAN IST VORLÄUFIG. PLANÄNDERUNGEN TEILEN WIR IHNEN PER E-MAIL MIT BZW. DEN AKTUELLEN PLAN FINDEN SIE AUF DER HOMEPAGE UNTER „NETZWERK“!)

<b>BEZIRKSGRUPPE</b> Veranstaltungsbeginn jeweils um 18.00 Uhr	<b>JULI 2022</b>	<b>AUGUST 2022</b>
<p><b>BERGEDORF</b></p> <p>Versammlungsort: LOLA Kulturzentrum e.V., Lohbrügger Landstraße 8, 21031 Hamburg Tel. 040 7247735</p> <p>Bezirksgruppenleiterin: Marina Wiedenroth, StBin Südring 20, 21465 Wentorf Tel. 040 81974830, Fax 040 819748329</p>	<p><b>Keine Veranstaltung</b></p>	<p><b>Do., 25.08.</b></p> <p>Aktuelles Erbschaftsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. Christian Saecker FA für Verkehrsteuern und Grundbesitz</p>
<p><b>MITTE</b></p> <p>Versammlungsort: Grone-Schule, Heinrich-Grone-Stieg 1, 20097 Hamburg</p> <p>Bezirksgruppenleiter: Dipl.-Kfm. Dr. Holger Niemitz, StB Wacholderweg 25, 21629 Neu Wulmstorf Tel. 040 7005338</p>	<p><b>Mo., 04.07.</b></p> <p>Aktuelles Körperschaftsteuerrecht</p> <p>Dr. Martin Mues, LL.M. Finanzgericht Hamburg</p>	<p><b>Keine Veranstaltung</b></p>
<p><b>NORD</b></p> <p>Versammlungsort: Restaurant „The Locks“, Marienhof 6, 22399 Hamburg Tel. 040 6116600</p> <p>Bezirksgruppenleiterin: Dipl.-Kfm. Andrea Möller, StBin Senke 19, 22393 Hamburg Tel. 040 60096687, Fax 040 60096686</p>	<p><b>Keine Veranstaltung</b></p>	<p><b>Di., 30.08.</b></p> <p>Aktuelles zur AO/FGO</p> <p>Alice Siegert FA Hamburg-Altona</p>
<p><b>OST</b></p> <p>Versammlungsort: Clubhaus SC Condor, Berner Heerweg 188, 22159 Hamburg Tel. 040 6451848</p> <p>Bezirksgruppenleiter: Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Stefan Ihde, StB Raawisch 15, 22043 Hamburg Tel. 040 6547040, Fax 040 6534573</p>	<p><b>Keine Veranstaltung</b></p>	<p><b>Di., 23.08.</b></p> <p>Betriebsprüfung/ Steuerfahndung</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Frank Stendel Steuerberater/RA/ FAHandelsRGes.R/FAStR</p>
<p><b>SÜD</b></p> <p>Versammlungsort: Privathotel Lindtner, Heimfelder Straße 123, 21075 Hamburg Tel. 040 790090</p> <p>Stellv. Bezirksgruppenleiterin: Anja Dede, StBin Oldendörpsfeld 1a, 21435 Stelle Tel. 04174 6686840</p>	<p><b>Keine Veranstaltung</b></p>	<p><b>Mo., 29.08.</b></p> <p>Das Steuerberatermandat in der Krise</p> <p>Dr. Martin Heidrich Rechtsanwalt Taylor Wessing PartG mbB</p>
<p><b>WEST</b></p> <p>Versammlungsort: Röperhof Agathe-Lasch-Weg 2, 22605 Hamburg Tel. 040 8811200</p> <p>Bezirksgruppenleiterin: Daniela Ebert, StBin Holstenplatz 18, 22765 Hamburg Tel. 040 4316650, Fax: 040 43166544</p>	<p><b>Mi., 06.07.</b></p> <p>Personalführung (Diskussionsrunde zu Personalthemen)</p> <p>Dipl.-Psych. Sabine Funk</p>	<p><b>Keine Veranstaltung</b></p>

Steuerberaterverband Hamburg e. V., Am Sandtorkai 64 a, 20457 Hamburg



SEPTEMBER 2022	OKTOBER 2022	NOVEMBER 2022	DEZEMBER 2022
<p><b>Do., 29.09.</b> Aktuelles Umsatzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Wolfgang Butzlaff FA für Großunternehmen</p>	<p><b>Do., 27.10.</b> Betriebsprüfung/ Steuerfahndung</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Frank Stendel Steuerberater/RA/ FAHandelsRGes.R/FAStR</p>	<p><b>Do., 24.11.</b> Aktuelles Sozialversicherungsrecht</p> <p>Maren Meeves AOK Hamburg Leiterin des Kompetenzzenters für Steuerberater</p>	<p><b>Keine Veranstaltung</b></p>
<p><b>Mo., 05.09.</b> Aktuelles Steuerstrafrecht</p> <p>Dr. Karsten Webel, LL.M. FA Hamburg-Oberalster</p>	<p><b>Mo., 10.10.</b> Aktuelles Umsatzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Wolfgang Butzlaff FA für Großunternehmen</p>	<p><b>Mo., 07.11.</b> Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p><b>Mo., 05.12.</b> Aktuelles zur AO/FGO</p> <p>Alice Siegert FA Hamburg-Altona</p>
<p><b>Di., 27.09.</b> Vereinsbesteuerung/ Stiftungen</p> <p>N.N.</p>	<p><b>Di., 25.10.</b> Aktuelles Erbschaftsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. Christian Saecker FA für Verkehrsteuern und Grundbesitz</p>	<p><b>Di., 29.11.</b> Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p><b>Di., 13.12.</b> Aktuelles Sozialversicherungsrecht</p> <p>Maren Meeves AOK Hamburg Leiterin des Kompetenzzenters für Steuerberater</p>
<p><b>Di., 20.09.</b> Kommunikationsstrategien in der Betriebsprüfung</p> <p>Kurt During Steuerberater Regierungsrat a. D.</p>	<p><b>Di., 25.10.</b> Aktuelles zur AO/FGO</p> <p>Alice Siegert FA Hamburg-Altona</p>	<p><b>Di., 15.11.</b> Aktuelles Bilanzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Lennart Kuich Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>	<p><b>Di., 13.12.</b> Aktuelles Steuerstrafrecht</p> <p>Dr. Karsten Webel, LL.M. FA Hamburg-Oberalster</p>
<p><b>Mo., 26.09.</b> Aktuelles Umsatzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Wolfgang Butzlaff FA für Großunternehmen</p>	<p><b>Mo., 24.10.</b> Aktuelles Körperschaftsteuerrecht</p> <p>Dr. Martin Mues, LL.M. Finanzgericht Hamburg</p>	<p><b>Mo., 28.11.</b> Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p><b>Mo., 12.12.</b> Aktuelles Sozialversicherungsrecht</p> <p>Maren Meeves AOK Hamburg Leiterin des Kompetenzzenters für Steuerberater</p>
<p><b>Mi., 07.09.</b> Aktuelles Erbschaftsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. Christian Saecker FA für Verkehrsteuern und Grundbesitz</p>	<p><b>Mi., 05.10.</b> Verfahrensdokumentation</p> <p>N.N. DATEV eG</p>	<p><b>Mi., 02.11.</b> Aktuelles Bilanzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Lennart Kuich Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>	<p><b>Mi., 07.12.</b> Aktuelles Körperschaftsteuerrecht</p> <p>Dr. Martin Mues, LL.M. Finanzgericht Hamburg</p>

Stand: 02. Dezember 2021

## GEDANKEN ZUM JAHRESWECHSEL

Liebe Kolleginnen und liebe Kollegen,

nachdem ich mich im letzten Jahr in meinem Vorwort über die Corona-Lage geäußert hatte, war ich natürlich in der Erwartung, dies sei eine außergewöhnliche, einmalige Situation. Nur zu gern hätte ich jetzt geschrieben, wie erfolgreich wir die Pandemie eingedämmt haben und uns nun wieder anderen Themen widmen können. Leider ist jetzt noch eine weitere Virusmutation in Deutschland angekommen und das Impfquotenziel von gut 80% ist nicht erreicht. Die aktuellen Verhältnisse erscheinen – im Vergleich zum vergangenen Weihnachtsfest – ähnlich bedrückend. Die Politik hat deshalb einschneidende Maßnahmen beschlossen. Unter anderem müssen Arbeitgeber nun prüfen, ob die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geimpft, genesen oder getestet sind und haben dieses auch noch zu dokumentieren!

Der Termindruck in den Kanzleien ist weiterhin extrem hoch. Über die Einführung der „Überbrückungshilfe IV“ wird schon gesprochen. Der neue Präsident des Deutschen Steuerberaterverbandes Torsten Lüth und auch der Präsident der Bundessteuerberaterkammer Prof. Hartmut Schwab haben bereits einen Brandbrief an das Bundesministerium für Finanzen geschrieben und darauf hingewiesen, dass die kleinen und mittleren Steuerkanzleien mit den zusätzlichen Aufgaben, wie den Schlussanträgen der Überbrückungshilfen und den Erklärungen zur Grundsteuer, erweiterte Fristen benötigen. Allein in Hamburg sind für ca. 450.000 Grundstücke Erklärungen zu fertigen, dieses in der Zeit von Juli bis Oktober 2022. Das sind erhebliche Aufgaben, die wir im nächsten Jahr zu bewältigen haben.

Die neue Bundesregierung mit Bundeskanzler Olaf Scholz ist Anfang Dezember 2021 vereidigt worden. Wir können darauf gespannt sein, welche neuen Akzente die Ampelkoalition setzen wird und welche Aufgaben noch auf uns zukommen werden.

Im Koalitionsvertrag werden einige Punkte genannt, die unseren Berufsstand betreffen. Wir müssen abwarten, ob und wie diese tatsächlich umgesetzt werden. Eines ist sicher, ein weiteres außergewöhnliches Jahr liegt vor uns.

Es freut mich sehr, dass Sie und Ihre Beschäftigten unsere Online-Seminare so gut annehmen. Nachrichtlich kann ich Ihnen mitteilen, dass wir in diesem Jahr mehr als 300 Online-Seminare mit etwa 23.000 Teilnehmern durchgeführt haben. Wir planen auch für das nächste Jahr, Ihnen wieder interessante Online-Seminare anzubieten. Ich hoffe aber auch, dass wir Präsenzseminare wieder umfangreich stattfinden lassen können. Sehr stolz bin ich auf den Geschäftsführer und die Mitarbeiterinnen, die die Online- und Präsenzseminare so professionell vorbereitet und begleitet haben.

Ich wünsche Ihnen, liebe Mitglieder, dass Sie, Ihre Familien sowie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesund bleiben und, dass wir im Laufe des nächsten Jahres unser normales Leben ohne größere Einschränkungen genießen können.

Sehr herzlich bedanke ich mich bei meinen Vorstandskolleginnen und Vorstandskollegen, dem Geschäftsführer und den Mitarbeiterinnen für die sehr gute und konstruktive Zusammenarbeit, verbunden mit dem Wunsch, dass es auch im nächsten Jahr so sein wird.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Weihnachtsfest und ein friedliches, gesundes Jahr 2022.

Ihr



Andreas Schneier  
Präsident



## MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES STEUERBERATERVERBANDES HAMBURG AM 28.09.2021



Von links nach rechts: Thomas Volkmann, Claudia Greibke, Andreas Schneier, Stefan Blöcker

Präsident Andreas Schneier eröffnete die Versammlung und begrüßte 15 Mitglieder im Hotel 25hours Hafencity.

Herr Schneier berichtete über die Tätigkeit des Vorstandes im Jahr 2020 und verwies dabei auch auf den umfassenden Geschäftsbericht 2020. Weiterhin berichtete er über aktuelle Entwicklungen im Verband. Die Auswirkungen der Pandemie waren ab dem Lockdown am 16. März 2020 sehr deutlich spürbar. Sehr viele Präsenzveranstaltungen mussten abgesagt werden. Etwa eine Woche nach dem Lockdown hat der Verband damit begonnen, eine Vielzahl von Live-Online-Seminaren anzubieten. Dieses alles führte zu einem erhebli-

chen Arbeitsaufwand in der Verbandsgeschäftsstelle. Herr Schneier bedankte sich noch einmal für den erfolgreichen Einsatz der Mitarbeiter. Die vergangenen 1,5 Jahre haben auch sehr deutlich gezeigt, dass Live-Online-Seminare aus dem zukünftigen Angebot des Steuerberaterverbandes nicht mehr wegzudenken sind.

Vizepräsident und Schatzmeister Volker Höpfl legte den Jahresabschluss 2020 vor und stellte diesen zur Aussprache. Nach dem anschließenden Bericht der Rechnungsprüfer wurde der Abschluss einstimmig genehmigt und der Vorstand ebenfalls einstimmig entlastet.

Die Mitgliederversammlung setzte sodann den Regel-Mitgliedsbeitrag für 2020 unverändert auf 200,00 Euro und den ermäßigten Beitrag auf 130,00 Euro, jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, einstimmig fest.

Weiterhin wurde von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen, dass der Reisekostenersatz für den Vorstand ab dem Jahr 2022 an die seit 2021 geltenden Sätze der Steuerberaterkammer Hamburg angepasst wird.



Herr Stefan Blöcker, Präsident der Steuerberaterkammer Hamburg, hob die sehr gute Zusammenarbeit von Kammer und Verband hervor und bedankte sich dafür beim Vorstand, dem Geschäftsführer und den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle.

In seinen Schlussworten dankte Herr Schneier den anwesenden Mitgliedern für ihre Teilnahme an der Versammlung. ■

## IMPRESSUM

### Präsidium

StB Andreas Schneier, Präsident  
 StB/RA Volker Höpfl, Vizepräsident, Schatzmeister  
 StBin/WPin Dipl.-Kffr. Claudia Greibke  
 StB/WP Dipl.-Kfm. Christian Ladehoff

### Weitere Vorstandsmitglieder

StBin Daniela Ebert  
 StB Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Stefan Ihde  
 StBin Dipl.-Kfm. Andrea Möller  
 StB Dipl.-Kfm. Dr. Holger Niemitz  
 StBin Marina Wiedenroth

### Herausgeber

Steuerberaterverband Hamburg e. V.  
 Am Sandtorkai 64 a, 20457 Hamburg  
 Telefon: 040 413447-0, Telefax: 040 41344759  
[info@steuerberaterverband-hamburg.de](mailto:info@steuerberaterverband-hamburg.de)  
[www.steuerberaterverband-hamburg.de](http://www.steuerberaterverband-hamburg.de)  
 Verantwortlich für den Inhalt:  
 StBin/WPin Dipl.-Kffr. Claudia Greibke

Alle Angaben ohne Gewähr  
 Layout und Druck: Wertdruck, 22145 Hamburg  
 Ausgabe 4 | 2021, Dezember 2021

Fotos: stock.adobe.com

## WIR TRAUERN UM UNSER VORSTANDSMITGLIED RALF CORDES

Am 29. September 2021 verstarb unser langjähriges Vorstandsmitglied Steuerberater Ralf Cordes.



Mehr als 17 Jahre lang hat sich Ralf Cordes im Vorstand des Steuerberaterverbandes Hamburg mit großem Engagement ehrenamtlich für unseren Berufsstand eingesetzt.

Als Leiter der Bezirksgruppe Süd hat er durch seine Zuverlässigkeit und Bodenständigkeit für großen Zusammenhalt in der Kollegenschaft gesorgt.

Wir alle kannten und schätzten Ralf Cordes als freundlichen Kollegen mit viel Witz, der unsere Vorstandssitzungen meinungsstark mit klugen und konstruktiven Vorschlägen bereichert hat.

Auf die gemeinsame Zeit blicken wir voller Dankbarkeit und mit Respekt zurück. Wir werden ihn vermissen und ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Ralf Cordes wurde 58 Jahre alt.

Vorstand,  
Geschäftsführung und Mitarbeiterinnen ■

## 50-JÄHRIGES JUBILÄUM DER DATEV-NIEDERLASSUNG HAMBURG



Anlässlich des 50-jährigen Jubiläums der DATEV-Niederlassung Hamburg, die seit 2018 im Watermark-Gebäude an der Überseeallee in der Hafencity ansässig ist, kamen norddeutsche DATEV-Mitglieder, IT-Dienstleister (DATEV-Systempartner) und DATEV-Mitarbeiter zur Feier im Emporio Panoramadeck zusammen.

Die Niederlassungsleiterin Elisabeth Schöfeld führte charmant durch den Abend, der mit einem Blick zurück in die Vergangenheit und Ausblicken in die Zukunft die Herausforderungen unseres Berufsstandes aufzeigte. Sie richtete Dankesworte an alle Mitglieder, Mitarbeiter/innen, Geschäftspartner und Wegbegleiter und freut sich auf den weiteren Austausch und Besucher in der Niederlassung.

Die Originalausgabe des Hamburger Abendblatts vom Gründungsdatum der Niederlassung in Hamburg, dem 8. November 1971, liegt noch heute im Schreibtisch des jeweiligen Hamburger Niederlassungsleiters. Auch die früheren Niederlassungsleiter Olaf Brandt und Christian Winkler waren bei der Feier zugegen.

Prof. Dr. Peter Krug als Chief Markets Officer (CMO) der DATEV war nach Hamburg gereist und



hat in seiner Rede über die Chancen und Möglichkeiten der digitalen Zukunft berichtet.

DATEV-Mitglieder, Repräsentanten der Steuerberaterkammer, des Steuerberaterverbandes und der Vertreterversammlung feierten unter Einhaltung aller geltenden Corona-Regeln ein würdiges Jubiläum. Der Steuerberaterverband war vertreten durch Andreas Schneier, Volker Höpfl und Claudia Greibke.

Mit Alma Hoppes Lustspielhaus und seinem „frisch geimpften“ Satireprogramm und der Travestiekünstlerin Lizzy vom Pulverfass Cabaret war für beste Unterhaltung gesorgt. ■



## VOM VORSTAND UND DER GESCHÄFTSFÜHRUNG WAHrgENOMMENE TERMINE IN DER ZEIT VOM 01.10.2021 BIS 31.12.2021

**04.10.**

Deutscher Steuerberaterverband e.V. VerbändeForum IT  
(Daniela Ebert)

**14.10.**

Beerdigung des Vorstandsmitglieds Ralf Cordes  
(Andreas Schneier, Claudia Greibke, Andrea Möller)

**18.–19.10.**

Deutscher Steuerberatertag digital Home Edition  
(Andreas Schneier, Claudia Greibke, Thomas Volkmann)

**25.10.**

Bezirksgruppe Süd wg. Mitteilung Tod von Herrn Cordes  
(Andreas Schneier)

**02.11.**

Deutscher Steuerberaterverband e.V.,  
Strategie-Sitzung in Berlin (Andreas Schneier)

**03.11.**

50-jähriges Jubiläum der DATEV-Niederlassung  
in Hamburg (Andreas Schneier, Claudia Greibke,  
Volker Höpfl, Andrea Möller)

**08.11.**

DATEV eG, Demo-Day in Nürnberg (Andreas Schneier,  
Claudia Greibke, Christian Ladehoff, Andrea Möller)

**09.11.**

Deutscher Steuerberaterverband e.V., Geschäftsführer-  
und Vorstandssitzung in Berlin (Andreas Schneier,  
Thomas Volkmann)

**09.11.**

Deutscher Steuerberaterverband e.V., Feierliche Verab-  
schiedung von (Ehren-) Präsident Harald Elster in Berlin  
(Andreas Schneier, Volker Höpfl, Thomas Volkmann)

**11.11.**

Deutscher Steuerberaterverband e.V., Sitzung des  
Rechts- und Berufsrechtsausschusses in Berlin  
(Volker Höpfl)

**09.12.**

Vorstandssitzung (Vorstand, Thomas Volkmann)

**09.12.**

Weihnachtsessen des Vorstands mit Geschäftsführung,  
Ehrenmitgliedern und Mitarbeitern des Verbandes

## NEUZUGÄNGE VON MITGLIEDERN IN DER ZEIT VOM 01.10.2021 BIS 31.12.2021

### **Biermann, Klaus**

M.A., Steuerberater  
Bernsteinstr. 10, 28816 Stuhr

### **Rieckmann, Andreas**

Steuerberater  
Alter Güterbahnhof 3e, 22303 Hamburg

### **HT Steuerberatungsgesellschaft mbH**

Georgsplatz 10, 20099 Hamburg

### **Schydell, Jan-Erik**

DS-Tax Steuerberatung Schydell  
Oberhafenstraße 1, 20097 Hamburg

### **Jansen, Birgit**

Dipl.-Kfm., Steuerberater  
Siekkamp 1a, 22393 Hamburg

### **Schmeller, Enrico**

c/o SCHLARMANNvonGEYSO  
Bergstraße 28, 20095 Hamburg

### **Möricke, Katrin**

Dipl.-Kffr.(FH), Steuerberaterin  
Wendlohstr. 22c, 22459 Hamburg

### **Seichter, Christoph**

Rechtsanwalt FASr  
DR. SEICHTER Rechtsanwälte  
Rahlstedter Bahnhofstr. 12, 22143 Hamburg

### **Offermann, Ulla**

Steuerberaterin  
Poppenbüttler Hauptstr. 59, 22399 Hamburg

### **Reimann, Sissi**

Steuerberaterin  
Birkenweg 3, 21376 Eyendorf

### **Stohn, Tobias**

Dipl.-BW, Steuerberater  
Meddenwarf 1a, 22457 Hamburg



Die folgende Auflistung erfolgt unter Vorbehalt. Aktuell informiert werden Sie auf unserer Homepage unter [www.steuerberaterverband-hamburg.de](http://www.steuerberaterverband-hamburg.de)

## TERMINE UND VORTRÄGE

### PRÄSENZSEMINARE

#### LOHNSTEUER/REISEKOSTEN

Termin:	17.01.2022 09:00 – 13:00 Uhr Empire Riverside Hotel
Referent:	Michael Seifert, Dipl.-Finanzwirt, StB, Troisdorf

#### DIE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG 2021

Termin:	15.02.2022 09:00 – 16:00 Uhr Hotel Grand Elysée
Referent:	Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

#### DIE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG 2021

Termin:	22.02.2022 09:00 – 16:00 Uhr Hotel Hafen Hamburg
Referent:	Manfred Keil, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Hannover

#### DIE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG 2021

Termin:	22.03.2022 09:00 – 16:00 Uhr Hotel Hafen Hamburg
Referent:	Manfred Keil, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Hannover

**TERMINE DER VORTRAGSREIHE „AKTUELLES STEUERRECHT“ IN 2022**

1/2021

Termin:	23.03.2022 13:30 -17:00 Uhr Online
Referenten:	Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf
Termin:	24.03.2022 09:00 -12:30 Uhr Hotel Hafen Hamburg
Referenten:	Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf
Termin:	24.03.2022 14:00 -17:30 Uhr Hotel Hafen Hamburg
Referenten:	Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf

**TERMINE VERANSTALTUNGSREIHE „AKTUELLES STEUERRECHT FÜR STEUERBERATER UND QUALIFIZIERTE MITARBEITER“**

3-2021/22

Termine:	12.02.2022, 09:00 -13:00 Uhr Hotel Grand Elysée oder 14.02.2022, 09:00 -12:30 Uhr Online oder 14.02.2022, 15:00 -19:00 Uhr Empire Riverside Hotel
Referent:	Dipl.-Finanzwirt (FH) Markus Perschon, StB, Escheburg

**4-2021/22**

Termine:	02.04.2022, 09:00 -13:00 Uhr Hotel Grand Elysée oder 04.04.2022, 09:00 -12:30 Uhr Online oder 04.04.2022, 15:00 -19:00 Uhr Empire Riverside Hotel
Referent:	Dipl.-Finanzwirt (FH) Markus Perschon, StB, Escheburg

**TERMINE SEMINARREIHE „AKTUELLE BFH-RECHTSPRECHUNG“  
URTEILSDISKUSSION MIT BUNDESRICHTERN**

**RUND UM DEN GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER**

Termin:	25.04.2022 15:30 -19:00 Uhr Bucerius Law School
Referent:	Dr. Nils Trossen, Richter am Bundesfinanzhof, München

**TERMINE JAHRES-ABONNEMENT „PRAKTIKER-SEMINARE 2022 FÜR KANZLEIMITARBEITER“**

**1/2022 – UMSATZSTEUER**

Termine:	24.02.2022, 09:00 -12:30 Uhr Radisson Blu Hotel oder 28.02.2022, 09:00 -12:30 Uhr Radisson Blu Hotel oder 02.03.2022, 09:00 -12:30 Uhr Online
Referent:	Dipl.-Finanzwirt (FH) Florian Krause, Celle

## 2/2022 – EINKOMMENSTEUER

Termine:	12.04.2022, 09:00 – 12:30 Uhr Radisson Blu Hotel oder 14.04.2022, 09:00 – 12:30 Uhr Radisson Blu Hotel oder 19.04.2022, 09:00 – 12:30 Uhr Online
Referent:	Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf

## LEHRGÄNGE FÜR AUSZUBILDENDE ZUM/ZUR STEUERFACHANGESTELLTEN

### AZUBI-KLAUSUREN-CRASHKURS ZUR VORBEREITUNG AUF DIE SCHRIFTLICHE STEUERFACHANGESTELLTEN-PRÜFUNG IM APRIL 2022

Termine:	10.03. bis 15.03.2022 08:30 – 17:30 Uhr Grone-Schule
Referent:	Dipl.-Finanzwirt (FH) Holger Bojara

### AZUBI-KURS ZUR VORBEREITUNG AUF DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG IM NOVEMBER 2022

Termine:	26.04.2022 17:45 – 20:00 Uhr Grone-Schule
Referenten:	Meike Hass'l, Steuerberaterin, Hamburg Dipl.-Finanzwirt(FH) Tom Hellmann, Hamburg Dipl.-Finanzwirt(FH) Matthias Lüders, Hamburg Maik Woywod

## LIVE-ONLINE-SEMINARE

<b>LOHNSTEUER/REISEKOSTEN</b>	
Termin:	07.01.2022 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Michael Seifert, Dipl.-Finanzwirt, StB, Troisdorf
<b>UMSATZSTEUER BINNENMARKT/AUSLANDSSACHVERHALTE 2022</b>	
Termin:	12. und 14.01.2022 09:00 – 12:00 Uhr
Referent:	Jürgen R. Schott, Dipl.-Finanzwirt, D.A. (USA), StB, Dallgow-Döberitz
<b>LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS (ABO) BZW. 1. TERMIN</b>	
Termin:	13.01.2022 09:00 – 11:00 Uhr
Referent:	Markus Stier, Syke
<b>PAUKENSCHLAG IM STATUSFESTSTELLUNGSVERFAHREN – REFORM DES STATUSFESTSTELLUNGSVERFAHRENS</b>	
Termin:	13.01.2022 09:00 – 12:00 Uhr
Referent:	Klaus Peter Reidt, Rentenberater, Sachverständiger für Sozialversicherungs- und Beitragsrecht
<b>DIGITALES FITNESSTRAINING FÜR KANZLEI-MITARBEITERINNEN UND -MITARBEITER (ABO), TEIL 3</b>	
Termin:	18.01.2022 11:00 – 12:15 Uhr
Referent:	Marco Czezcka, Steuerberater, Dortmund mit seinem Referententeam
<b>MONATLICHES STEUER-UPDATE (ABO)</b>	
Termin:	21.01.2022 09:00 – 10:30 Uhr
Referent:	Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg
<b>RENTENBESTEUERUNG – DER RENTNER/DIE RENTNERIN ALS MANDANT/IN</b>	
Termin:	28.01.2022 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Guido Preuß, Dipl.-Finanzwirt (FH)

#### DIE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG 2021 TEIL 1 UND 2

Termin: 31.01. und 07.02.2022  
09:00 – 12:30 Uhr

Referent: Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

#### JOUR FIXE – AKTUELLE UMSATZSTEUER

Termin: 09.02.2022  
09:00 – 11:00 Uhr

Referent: Andreas Fietz, Dipl.-Wi.Jur., StB, München

#### EXCEL GRUND- UND AUFBAUSEMINAR TEIL 1

Termin: 14.02.2022  
09:00 – 12:30 Uhr

Referent: Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm., Hamburg

#### EXCEL GRUND- UND AUFBAUSEMINAR TEIL 2

Termin: 15.02.2022  
09:00 – 12:30 Uhr

Referent: Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm., Hamburg

#### DIGITALES FITNESSTRAINING FÜR KANZLEI-MITARBEITERINNEN UND -MITARBEITER (ABO), TEIL 4

Termin: 15.02.2022  
11:00 – 12:15 Uhr

Referent: Marco Czezka, Steuerberater, Dortmund mit seinem Referententeam

#### LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS (ABO) BZW. 2. TERMIN

Termin: 16.02.2022  
16:30 – 18:30 Uhr

Referenten: Markus Stier, Syke

#### MONATLICHES STEUER-UPDATE (ABO)

Termin: 18.02.2022  
09:00 – 10:30 Uhr

Referent: Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg



<b>DIE NEUE GRUNDSTEUER IN HAMBURG</b>	
Termin:	18.02.2022 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Merten Johannßen
<b>GRUNDSTEUERREFORM: BETRIEBE DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT</b>	
Termin:	23.02.2022 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Merten Johannßen
<b>DIGITALES FITNESSTRAINING FÜR KANZLEI-MITARBEITERINNEN UND -MITARBEITER (ABO), TEIL 5</b>	
Termin:	22.03.2022 10:00 – 12:15 Uhr
Referent:	Marco Czezcka, Steuerberater, Dortmund mit seinem Referententeam
<b>LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS (ABO) BZW. 3. TERMIN</b>	
Termin:	24.03.2022 09:00 – 11:00 Uhr
Referent:	Markus Stier, Syke
<b>MONATLICHES STEUER-UPDATE (ABO)</b>	
Termin:	25.03.2022 09:00 – 10:30 Uhr
Referent:	Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg
<b>EXCEL GRUND- UND AUFBAUSEMINAR TEIL 1</b>	
Termin:	11.04.2022 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm., Hamburg
<b>EXCEL GRUND- UND AUFBAUSEMINAR TEIL 2</b>	
Termin:	12.04.2022 09:30 – 11:00 Uhr
Referent:	Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm., Hamburg
<b>DIGITALES FITNESSTRAINING FÜR KANZLEI-MITARBEITERINNEN UND -MITARBEITER (ABO), TEIL 6</b>	
Termin:	12.04.2022 11:00 – 12:15 Uhr
Referent:	Marco Czezcka, Steuerberater, Dortmund mit seinem Referententeam

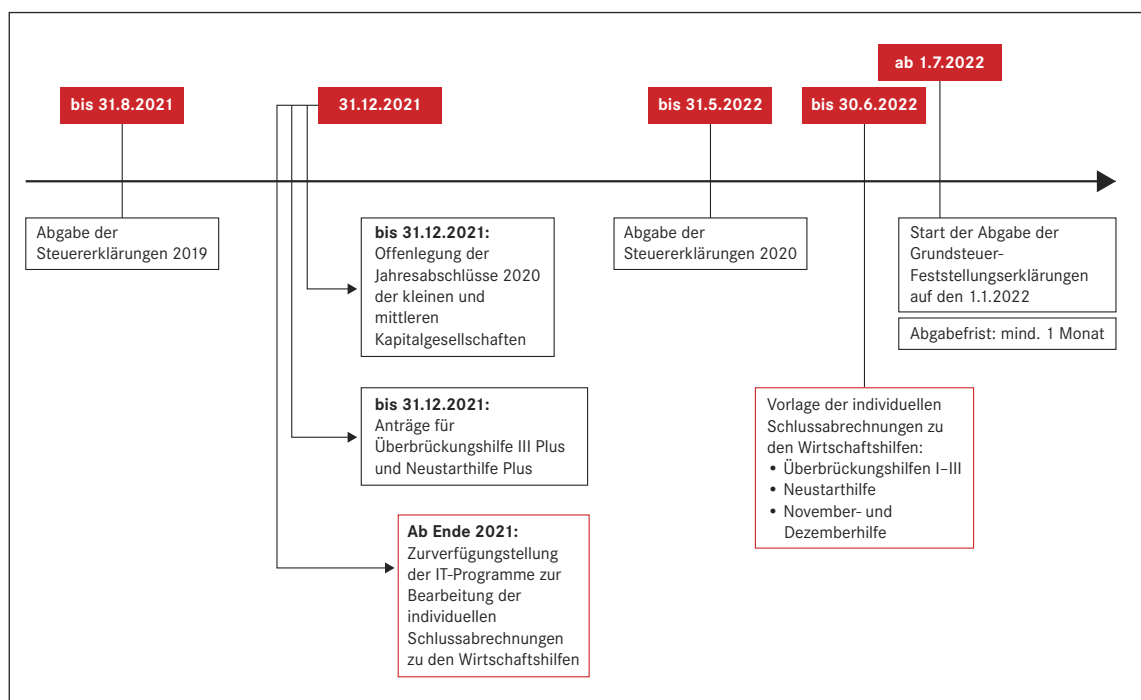
## FRISTENWELLE BRECHEN: DSTV-PRÄSIDENT LÜTH WIRBT FÜR DEUTLICHE VERLÄNGERUNGEN

Steuerberater und Steuerberaterinnen stehen im kommenden dreiviertel Jahr einer erneuten Fristenflut gegenüber. Mit den individuellen Schlussrechnungen zu den Wirtschaftshilfen und den Grundsteuer-Feststellungserklärungen schwappt eine heftige Welle an Zusatzaufträgen auf die ohnehin prall gefüllten Schreibtische. DStV-Präsident Lüth fordert daher dringend Entlastungen.

Die kleinen und mittleren Kanzleien haben sich in Zeiten der Krise einmal mehr als kompetenter und zuverlässiger Partner an der Seite des Mittelstands bewiesen. Ob Corona-Wirtschaftshilfen, Kurzarbeitergeld, Steuererklärungen und Offenlegung der Jahresabschlüsse oder zahlreiche betriebswirtschaftliche Zusatzaufgaben: Ihr Engagement leistete einen gewichtigen Beitrag, die gravierenden Auswirkungen der Krise erfolgreich abzumildern.

Damit der Berufsstand dieses enorme Arbeitspensum auch zukünftig absolvieren kann, gilt es nun, den zeitlichen Rahmenplan perspektivisch deutlich zu entschärfen. Mit den individuellen Schlussrechnungen zu den Wirtschaftshilfen und den Grundsteuer-Feststellungserklärungen auf den neuen Hauptfeststellungszeitpunkt 1.1.2022 rollt eine weitere gewaltige Fristenwelle auf die Steuerberaterinnen und Steuerberater zu, wie folgendes Schaubild verdeutlicht:

StB Torsten Lüth forderte als Präsident des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) die zuständigen Bundesministerien und die maßgeblichen politischen Entscheidungsträger der Bundestagsfraktionen daher in einem Brandbrief nachdrücklich dazu auf, diese Welle zu brechen. Dafür müssen spürbare Fristverlängerungen auf den Weg gebracht werden:



- Verlängerung der Frist für die Steuererklärungen 2020 bis Ende August 2022,
- Verzicht auf die Einleitung von Ordnungsgeldverfahren für die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2020 für kleine und mittlere Kapitalgesellschaften bis Ende Mai 2022,

- Gewährung einer Frist für die Abgabe der Schlussrechnungen zu den Überbrückungshilfen I bis III, Neustarthilfe, November- und Dezemberhilfe bis Ende 2022 sowie die
- Verlängerung der Fristen für die Abgabe der Grundsteuer-Feststellungserklärungen auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1.1.2022. ■

Aus dem  
DStV-Forum  
Die Steuerberatung:  
11/2021  
TB-Nr.: 132/21  
Stand: 06.10.2021

ANZEIGE

# Circula



## Endlich digital & rechtskonform:



Reisekosten  
und Spesen

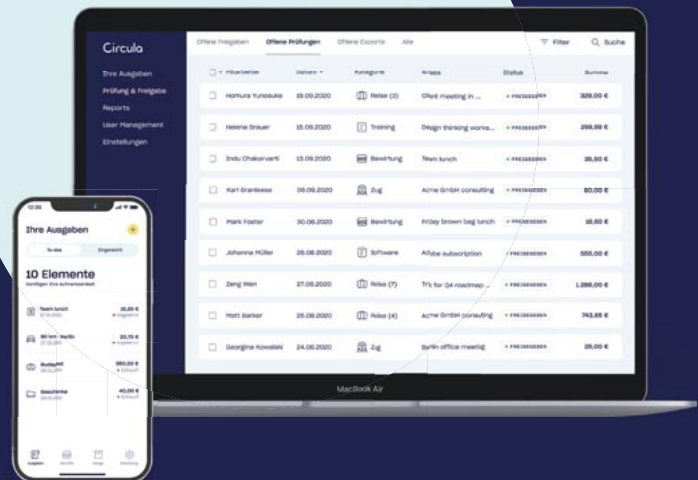


Essensmarken



Barauslagen

Jetzt Sonderkonditionen für  
Steuerberater & Mandanten sichern:  
[www.circula.com/steuerberater](http://www.circula.com/steuerberater)



steuerberater@circula.com 030 215 028 64

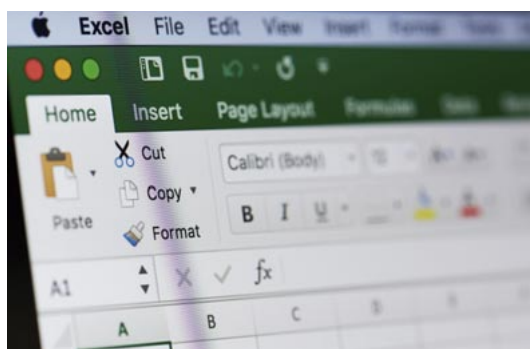
## ABWESENHEITSÜBERSICHT 2022 – URLAUBSPLANUNG IN DER KANZLEI AUF EINEN BLICK

Von  
Ines Schumann,  
Steuerberaterin,  
Dresden

Mit dem Herbst beginnen in vielen Kanzleien häufig schon die Planungen für die Urlaubstage der Mitarbeiter des nächsten Jahres. Zur Unterstützung in der Praxis hat das VerbändeForum IT des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV) eine Excel-Lösung mit dem Namen „Abwesenheitsübersicht“ entwickelt. Das Tool wird jährlich aktualisiert und steht allen Mitgliedern der Steuerberaterverbände unter [www.stbdirekt.de](http://www.stbdirekt.de) in der Rubrik DStV Infos/ VerbändeForum IT zum Download zur Verfügung.

### Die Vorteile des Excel-Tools

Die Mitarbeiter können ihre Urlaubstage planen und sofort sehen, ob ihre Vertretung in diesem Zeitraum anwesend sein wird. Gleichzeitig können andere Abwesenheitszeiten, z. B. aufgrund von Dienstreisen, Weiterbildungen, Krankheiten oder das geplante Abfeiern von Überstunden aktualisiert werden. In meiner Kanzlei planen wir mit dem Tool auch rollierende Spätdienste und unsere Arbeitsberatungstage. So sieht man auf einen Blick, wer wann in der Kanzlei zu erreichen ist. Nach Genehmigung der Urlaube durch die Kanzleileitung wird eine Sicherungskopie erstellt. Zusätzlich werden die Abwesenheiten im Outlook-Kalender eingetragen.



Aus dem Newsletter  
VerbändeForum IT vom  
Deutschen Steuer-  
beraterverband e.V.  
vom 30.09.2021

### Der Aufbau des Tools

In der ersten Tabelle (Deckblatt und Erläuterungen nicht mitgezählt) erhält jeder eine Übersicht, wie viele Urlaubstage jeder Mitarbeiter hat und wie viele Tage in der Kanzlei in den einzelnen Monaten geplant werden bzw., wenn es dann im „Ist“ auch aktualisiert wird, wie viele Urlaubstage bereits genommen wurden.

In der zweiten Tabelle erhält man die Übersicht, wie viele Tage für welche Abwesenheitsgründe (krank, Kind krank, Urlaub, Sonderurlaub, Überstunden, Lehrgänge etc.) je Mitarbeiter anfallen bzw. angefallen sind. Hier braucht niemand zu rechnen. Ab der dritten Tabelle folgen die einzelnen Monate. Nach dem Dezember sind am Ende noch die Schulferien aller Bundesländer vermerkt und in der letzten Tabelle finden Sie die Feiertage aller Bundesländer. Die bundeseinheitlichen Feiertage sind bereits in den einzelnen Monaten rot markiert, die anderen müssen individuell gekennzeichnet werden. In der Kanzlei färben wir uns zusätzlich die Schulferien gelb ein.

Viele Kollegen und Kolleginnen nutzen das Tool bereits in ihren Kanzleien. Sollten wir auch Ihr Interesse geweckt haben, dann probieren Sie das Excel-Tool für das Jahr 2022 aus. **Es ist abrufbar unter [www.stbdirekt.de](http://www.stbdirekt.de) (StBdirekt.-Nr. 373645).**

Wir sind bestrebt, unsere Arbeitshilfen und Tools weiter zu verbessern. Falls sich aus Ihrer Sicht bei der praktischen Handhabung Verbesserungsvorschläge ergeben, senden Sie diese bitte jederzeit per E-Mail an die DStV-Geschäftsstelle in Berlin ([dstv.berlin@dstv.de](mailto:dstv.berlin@dstv.de)). Wir freuen uns auf Ihr Feedback. ■

## NEUER VBG-GEFAHRTARIF 2022 VERÖFFENTLICHT

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) hat den neuen Gefahrtarif 2022 beschlossen und veröffentlicht. Für die Gefahrtarifstelle 05, zu der auch die rechts- und steuerberatenden sowie die prüfenden Berufe gehören, wurde die Gefahrklasse um 0,03 Punkte auf nunmehr 0,63 angepasst. Der neue Gefahrtarif gilt ab 1.1.2022.

Die Veröffentlichung des neuen Tarifs erfolgte nach der Genehmigung durch das zuständige Bundesamt für Soziale Sicherung. Die von der VBG-Vertreterversammlung beschlossene Anpassung der bisherigen Gefahrklasse bewegt sich im rechtlich zulässigen Rahmen. Hierzu war erst von wenigen Jahren durch die Rechtsprechung fest-

gestellt worden, dass im Einzelfall Erhöhungen bis zu 33% zulässig sein können.

Die Veranlagungsbescheide nach dem neuen Gefahrtarif sollen nach Angabe der VBG im Oktober 2021 zugestellt werden. Dabei sei zu beachten, dass die neuen Gefahrklassen erstmalig im Frühjahr 2023 bei der Berechnung des Beitrags für das Jahr 2022 zur Anwendung kommen werden. Bei der Berechnung der Vorschüsse für das Jahr 2022 werde die VBG auf die bisherigen Gefahrklassen des Gefahrtarifs 2017 abstellen.

Weitere Informationen zum neuen Gefahrtarif sind unter [www.vbg.de](http://www.vbg.de) abrufbar. ■

Aus dem  
DStV-Forum/  
Die Steuerberatung:  
11/2021,  
TB-Nr.: 135/21,  
Stand: 27.09.2021

## STARTSCHUSS FÜR SONDERFONDS MESSEN UND AUSSTELLUNGEN

Bund und Länder haben mit dem neuen Sonderfonds Messen und Ausstellungen ein spezielles Absicherungsprogramm außerhalb der bestehenden Coronahilfen geschaffen, um den Neustart von Messen und gewerblichen Ausstellungen in Deutschland zu unterstützen. Dazu können sich betroffene Branchenunternehmen ab sofort auf dem speziellen Portal [www.sonderfonds-messe.de](http://www.sonderfonds-messe.de) registrieren. Aus Sicht des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) kann der neue Fonds eine wichtige zusätzliche Unterstützung für die Messebranche bieten.





**KANZLEI  
MANDANTEN  
UNTERNEHMEN**

SOFTWARE VOM  
DIGITALEXPERTEN



**Mit BMD in die digitale Zukunft!**

Der Weg zur Digitalisierung ist mit BMD einfach und unkompliziert: BMD CONSULT deckt alle Kanzleileistungen ab und ermöglicht die perfekte Büro-Organisation. Ihren Mandanten bieten wir maßgeschneiderte Businesslösungen für jede Branche und jede Unternehmensgröße.

Für den optimalen Informationsfluss sorgt unsere Kommunikationsplattform BMD Com: nahtlos vernetzt, 100 % sicher, praxisgerecht und userfreundlich.

**BMD Vorteile auf einen Blick:**

- einheitliche Datenbasis – browserfähig und skalierbar
- eine Oberfläche – für alle Endgeräte
- universell für alle wesentlichen Betriebssysteme
- sicher und unabhängig – auch als Cloud-Lösung

**LERNEN SIE UNS KENNEN!**

Online-Vorträge und Veranstaltungstermine finden Sie auf [www.bmd.de](http://www.bmd.de)

**BMD GmbH**

Donnerstraße 10, 22763 Hamburg  
Tel.: +49 (40) 5543920  
E-Mail: [getconnected@bmd.de](mailto:getconnected@bmd.de)

Ziel des Sonderfonds ist es, Anreize zur Organisation und Durchführung großer gewerblicher Veranstaltungen zu setzen. Mit dem zusätzlichen Programm sollen die Vorbereitungskosten von Messen und Ausstellungen gegen das Risiko einer Corona-bedingten Veranstaltungsabsage abgesichert werden können. Auf Initiative der Wirtschaftsministerkonferenz wird das Absicherungsprogramm vom BMWi und den Wirtschaftsministerien der Länder gemeinsam umgesetzt.

Über das Programm können veranstaltungsbezogene Kosten in einem Umfang von insgesamt bis zu 600 Mio. Euro abgesichert werden. Berücksichtigt werden Veranstaltungen mit einem planmäßigen Durchführungsdatum bis zum 30.9.2022. Die Registrierung auf dem zentralen Portal muss vorab unmittelbar durch die betroffenen Ausstellungs- und Messeunternehmen erfolgen. Die Unternehmen müssen im Rahmen der Antragstellung unter anderem einen Nachweis über ihre tatsächlich entstandenen Kosten erbringen, der von einem Berufsangehörigen erstellt oder geprüft worden ist. Detaillierte Informationen zur Registrierung der Unternehmen und zur Antragstellung sind in einem speziellen FAQ-Katalog zum Sonderfonds Messe und Ausstellungen abrufbar. ■

Aus dem  
DStV-Forum/  
Die Steuerberatung  
TB-Nr.: 145/21,  
Stand: 25.10.2021



## SCHRITT FÜR SCHRITT ZUR ELEKTRONISCHEN RECHNUNGSSTELLUNG, TEIL 4

Serie: „Ein X für ein E“

### Teil 4 – Die XRechnung als Einstieg in die Digitalisierung der kaufmännischen Prozesse nutzen

Seit Ende 2020 ist die XRechnung auf Bundesebene und im Land Bremen Pflicht. Viele Mandanten fangen jedoch erst peu à peu an, das Thema in der Faktura umzusetzen. Oftmals fehlt es ihnen am notwendigen Handwerkszeug – sowohl technisch als auch methodisch im Hinblick auf die digitale Integration des Rechnungswesens. Hier sind Steuerberaterinnen und Steuerberater gefragt: als wertvolle Experten, die mit ihrem Know-how nicht nur den Mandanten helfen, sondern auch ihre eigenen Prozesse der Zusammenarbeit mit diesen voranbringen.

„Wir schätzen, dass jedes Unternehmen in Deutschland mindestens einmal pro Jahr mit öffentlichen Auftraggebern zu tun hat und deshalb künftig via XRechnung abrechnen muss“, erklärt Ivo Moszynski, E-Rechnungsexperte bei der



DATEV eG. Im Zweifel wenden sich Mandanten dann in diesem konkreten Problemfall erstmal an ihren Steuerberater oder ihre Steuerberaterin – die spätestens jetzt die Chance ergreifen sollten, mit den Mandanten über eine generelle Umstellung des Rechnungswesens auf durchgängig digitale Kanäle zu sprechen.

Von  
Claudia Specht,  
DATEV eG;  
Pressestelle

### Verwaltung liefert Impuls zur Modernisierung

Wie so oft, ist es erst der Druck von außen, der die Digitalisierung insbesondere bei kleineren Unternehmen voranbringt – ob durch die Auswirkungen der Pandemie oder eben aufgrund der neuen Anforderungen an die Rechnungsstellung. Diesen Impuls zur Modernisierung gilt es aufzugreifen und gemeinsam mit dem Mandanten ein umfassendes Konzept für die elektronische Rechnungsstellung und die damit zusammenhängenden kaufmännischen Prozesse zu erarbeiten.

Am einfachsten gelingt dies, wenn Steuerberater und Mandanten Softwarelösungen desselben IT-Dienstleisters einsetzen. „So erlauben etwa die verzahnten DATEV-Produkte für Kanzlei und Unternehmen einen integrierten Durchlauf von der Erstellung elektronischer Rechnungen – wie etwa einer XRechnung – im Unternehmen bis hin zur automatisierten Verbuchung der späteren Zahlungseingänge in der Kanzlei“, erklärt Moszynski.

Allerdings setzten viele Unternehmen Lösungen ein, die speziell auf die Bedürfnisse ihrer jeweiligen Branche zugeschnitten sind. Das erhöht zwar einerseits den Beratungsbedarf und damit auch den Aufwand, eröffnet andererseits aber auch die Chance, vorhandene Prozesse effizienter zu gestalten.

### Step 1: Was kann die Software?

Zunächst müssen Steuerberater und Mandant klären, inwiefern die eingesetzte Softwarelösung in der Lage ist, E-Rechnungen im Allgemeinen – und zwar solche mit einem automatisch verarbeitbaren Datensatz – und XRechnungen im Besonderen zu erzeugen. Zumindest Ersteres können inzwischen die meisten gängigen Lösungen. Für den Spezialfall XRechnung stehen im Zweifel Dienstleister zur Verfügung, die eine Umwandlung des verwendeten Dateiformats in die XRechnung anbieten. Neben DATEV sind das unter anderem weitere Mitglieder des Verbandes elektronische Rechnungen (VeR).

Einzelne Bundesländer räumen den Nutzern zudem die Möglichkeit ein, die Rechnungsdaten händisch in bestimmten Portalen einzutippen. Was für Mandanten mit einem geringen Rechnungsaufkommen eventuell noch sinnvoll sein mag, wirft auf der Prozessebene allerdings Fragen auf: Wie gelangen die Daten, die händisch an dritter Stelle erzeugt werden, in die Buchhaltung? Wie wird der betreffende Beleg generiert und anschließend archiviert? Deshalb ist für Moszynski klar: „Bei der Planung der Digitalisierung von kaufmännischen Prozessen und der Umstellung auf die elektronische Rechnung sind die Steuerberaterinnen und Steuerberater als Digitalisierungscoach wichtige Ansprechpartner.“

### Step 2: Welche Daten sind vorhanden?

Ebenso wesentlich bei diesem Thema ist die Frage, welche Daten das Unternehmen überhaupt als Grundlage für die Faktura heranzieht und vor-

hält. So sieht die XRechnung unter anderem eine sogenannte Leitweg-ID vor, die bislang nur die wenigsten Unternehmen als Rechnungsbestandteil kennen dürften. Ebenso verhält es sich mit weiteren Regelungen zu Angaben, die bis auf die Positionsebene hinunterreichen und die in vielen Unternehmen schlichtweg nicht in dem Standard abbildbar sind, wie die öffentliche Verwaltung es derzeit fordert.

### Step 3: Kooperation mit IT-Dienstleister

Um sicherzustellen, dass am Ende auch die Kanzlei von den integrierten Prozessen im Mandantenunternehmen profitiert, empfiehlt es sich, die Schnittstellen, die für die Zusammenarbeit relevant sind, von Anfang an zu definieren und darauf hinzuwirken, dass sie bei der abschließenden Umsetzung des IT-Projekts berücksichtigt werden. So wird dafür gesorgt, dass die elektronischen Ausgangsrechnungen nach der Umstellung automatisiert verbucht werden können.

„DATEV bietet für den Datenaustausch mit der öffentlichen Verwaltung einfache Lösungen an – egal ob eine DATEV Software für die Rechnungsschreibung oder ein Produkt eines anderen Herstellers eingesetzt wird. Über diese Lösungen sind auch universelle Übertragungsnetzwerke wie PEP-



POL und TRAFFIOX angebunden, so dass auch Geschäftspartner aus der Privatwirtschaft einfach erreicht werden können“, erklärt Moszynski.

#### Step 4: E-Bescheid in den Rechnungseingang integrieren

Neben dem Rechnungsversand sollte auch der Rechnungseingang Teil der gemeinsamen Digitalisierungsanstrengungen von Mandant und Kanzlei sein – sowohl bezogen auf die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen wie auch mit staatlichen Stellen. Obwohl das Verfahren des Ersetzens des Scannens die Möglichkeit eröffnet, sich von der Verarbeitung und Archivierung von Papierbelegen zu verabschieden, sollte mit möglichst allen Geschäftspartnern der digitale Datenaustausch vereinbart werden.

Auch bei den Behörden von Bund und Ländern tut sich dazu einiges. Denn ebenso wie sie elektronische Rechnungen einfordern, versenden Kommunen immer häufiger selbst Bescheide wie zum Beispiel Müllgebührenbescheide per Email. Auch wenn die Bescheide derzeit noch keine strukturierten Daten wie die elektronischen Rechnungen enthalten, ist eine elektronische Übermittlung zumindest ein erster Schritt und zeigt, dass immer mehr Prozesse digitalisiert werden.

Weitere Informationen zum Thema E-Rechnung erhalten Sie über folgende Wege:

[www.datev.de/erechnung](http://www.datev.de/erechnung)

[www.datev.de/smart-austauschen](http://www.datev.de/smart-austauschen)

[www.datev.de/smarttransfer](http://www.datev.de/smarttransfer)

[www.datev.de/marktplatz](http://www.datev.de/marktplatz) ■

ANZEIGE

## EFFIZIENTES UND SICHERES KANZLEIMANAGEMENT

### Stellen Sie Ihre Mandant:innen in den Mittelpunkt

Mit der CRM-Lösung für Ihr Kanzleimanagement CAS genesisWorld und SmartWe gehen Sie den nächsten Schritt in der Digitalisierung Ihres Mandantenmanagements. Optimieren und vereinheitlichen Sie Ihre Prozesse und begeistern Sie Ihre Mandanten und Mandantinnen. Unsere CRM-Lösungen für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer werden von DATEV für die Unterstützung Ihrer Kanzleiarbeit empfohlen.

Vereinbaren Sie mit uns einen unverbindlichen Beratungstermin!



Förster IT-Dienstleistungen GmbH • Stoverweg 27, 24536 Neumünster  
**NEUE NIEDERLASSUNG:** im Coworking-Space FLEET7 • Fleethörn 7, 24103 Kiel  
 Tel.: 04321 8777-0 • E-Mail: [info@foerster-it.de](mailto:info@foerster-it.de) • Internet: [www.foerster-it.de](http://www.foerster-it.de)

**FÖRSTER:IT**

## „DAMPF ABLASSEN“ ODER „GUTE MIENE ZUM BÖSEN SPIEL“? STRATEGIEN FÜR EIN KONSTRUKTIVES EMOTIONSMANAGEMENT



Von  
Tanja Palzer,  
Steuerberaterin und  
Business-Coach und  
Hans-Jürgen Walter,  
Führungskraftstrainer

Wir Steuerberater haben gerade nicht die Zeit für den Nervenzusammenbruch, den wir verdienen. Leider nimmt niemand Rücksicht auf dieses Zeitproblem, so dass wir ständig mit Situationen konfrontiert werden, die unsere mentale Ausgeglichenheit stark strapazieren und uns manchmal an unsere Grenzen bringen.

Da nicht zu erwarten ist, dass sich daran in absehbarer Zeit etwas ändert, sollten wir unserer emotionalen Gemütslage mehr Aufmerksamkeit schenken.

In unserem Podcast „Abenteuer Kanzlei“ machen wir uns regelmäßig Gedanken darüber, wie mittelständische Steuerberater mit alltäglichen Herausforderungen konstruktiv umgehen können. Bislang standen Themen wie Mitarbeiterführung und Kanzleistrategie oder ein konstruktiver Umgang mit Mandantenbeschwerden und Fehler im Fokus.

Jetzt geht es um die Frage, wie wir konstruktiv mit unseren negativen Gefühlen umgehen können.

Die Auswirkungen der Covid19-Pandemie machen vor unseren Kanzleien nicht halt, sie beeinflussen unsere Arbeitsabläufe und Arbeitszufriedenheit massiv. Wir und unsere Mitarbeiter sind mit Herausforderungen konfrontiert, die uns teilweise überfordern. Gleichzeitig benötigen unsere Mandanten nicht nur unsere fachliche Expertise, sondern zusätzlich mentale Unterstützung in hohem Maße. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, müssen wir Steuerberater uns in einem guten mentalen Zustand befinden.

Genauso wie wir die Prozesse in unseren Kanzleien managen, sollten wir dies auch mit unseren eigenen Emotionen tun.

Bevor Steuerberater eine Aussage treffen, beschäftigen sie sich ausgiebig mit der Thematik und erarbeiten sich tiefgreifendes Wissen. In Anlehnung an diese gewohnte Arbeitsweise möchten wir in diesem Beitrag keine allgemeinen Empfehlungen wie „Bleiben Sie gelassen!“ oder „Fokussieren Sie sich auf das Positive!“ geben. Vielmehr werden wir unterschiedliche Strategien erläutern und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse miteinbeziehen. Dies soll gewährleisten, dass jeder Berater in Abhängigkeit seiner eigenen Persönlichkeit und der jeweiligen Situation flexibel in kritischen Situationen reagieren kann.

Ähnlich wie im Steuerrecht ist auch hier eine bestimmte Strategie nicht automatisch immer die beste. Manchmal ist es befreiend und gut einfach mal „Dampf abzulassen“, manchmal ist es besser, den Ärger hinunterzuschlucken und „gute Miene zum bösen Spiel“ zu machen.

Grundsätzlich ist gerade im beruflichen Kontext eine Kontrolle der eigenen Emotionen angesagt. Es gibt in manchen Unternehmen sogar schriftlich fixierte Regeln, welche Gefühle im Kundenkontakt gezeigt werden sollen und welche nicht. In allen Unternehmen, aber auch in jeder Familie und in jeder sozialen Gruppe gibt es ungeschriebene Regeln. Wir Menschen sind ständig bemüht, unsere Emotionen in sozial verträgliche Bahnen zu lenken.

Die Frage ist nun: Wie machen wir das eigentlich und wie nützlich und gesund sind unsere Strategien? Was können wir tun, um nicht nur äußerlich, sondern auch innerlich emotional gelassen zu bleiben?

### **Surface Acting:**

#### **Gute Miene zum bösen Spiel**

Diese Art Emotionen zu kontrollieren ist allen Menschen bestens bekannt und wird ständig angewendet. Kontrolliert wird allerdings lediglich der verbale und non-verbale emotionale Ausdruck, quasi die Oberfläche. Die eigentliche Emotion bleibt unverändert. Obwohl es den Pokerfaces meist recht gut gelingt, ihre äußeren emotionalen Reaktionen zu unterdrücken, reagiert das autonome Nervensystem ziemlich heftig. Im Kanzleialltag kommen diese Situationen regelmäßig vor. Wir lassen uns unseren Ärger nicht anmerken, befinden uns aber in einer starken Stresssituation, weit entfernt von emotionaler Ausgeglichenheit.

Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass diese Strategie weitere unangenehme



me Nebenwirkungen haben kann. Forscher entdeckten in verschiedenen Untersuchungen, dass die „Pokerface-Experten“

- in Gesprächen als weniger sympathisch und interessant eingeschätzt werden,
- tendenziell pessimistischer sind und eher zu Depressionen neigen
- und sogar eine geringere Lebenserwartung haben.

Es ist nicht verwunderlich, dass Menschen, die sich innerlich anders fühlen, als sie äußerlich zeigen, eine emotionale Dissonanz spüren.

Das Unterdrücken von Emotionen ist auf Dauer purer Stress und führt nicht zu einem guten mentalen Gemütszustand. „Gute Miene zum bösen Spiel“ sollte daher immer nur eine Notlösung sein.



**Deep Acting:**

**Die negative Emotion an der Wurzel packen**

Beim Deep Acting ist es nicht das Ziel, den äußerlich sichtbaren Ausdruck der Emotion zu kontrollieren oder zu unterdrücken, sondern eine Stufe tiefer zu gehen und direkt an der Emotion oder deren Bewertung anzusetzen.

Um zu verstehen, wie dies funktioniert, folgt hier ein kurzer und stark vereinfachter Exkurs in die Neurowissenschaft:

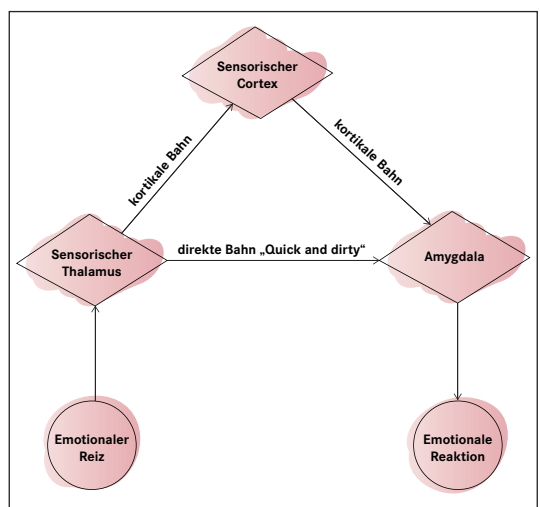
Ein emotionaler Reiz löst in unserem Gehirn einen Prozess aus, der zwei sehr unterschiedliche Wege nehmen kann. Beide beginnen im Thalamus, den man als „Tor zum Bewusstsein“ bezeichnen kann. Der erste Weg geht vom Thalamus direkt und blitzschnell zur Amygdala, einer Art „Alarmdatenbank“, die darauf spezialisiert ist, Negatives und Gefahren zu erkennen. Sobald die Amygdala einen Reiz als

negativ bewertet hat, reagiert unser Organismus mit Angriff: Blutdruck und Puls steigen und unser äußerer Ausdruck aus Stimme, Mimik und Körpersprache entspricht unserem inneren Erleben. Dieser Prozess geht zwar blitzschnell, ist aber auch sehr ungenau, da er der Amygdala nur eine sehr grobe Repräsentation des Reizes gibt. Dieser schnelle, aber ungenaue Prozess kann evolutionsbedingt erklärt werden. Langfristig war es vorteilhafter, einen Stock irrtümlicherweise für eine Schlange zu halten, als eine Schlange für einen Stock.

Der zweite Weg, den der Reiz vom Thalamus ausnehmen kann, läuft über den Sensorischen Cortex, jenen Teil des Gehirns, der uns erlaubt, unsere Reaktionen zu überdenken, zu reflektieren. Hier wird eine schnelle „Kosten-Nutzen-Rechnung“ aufgestellt und überlegt, was denn passieren würde, wenn wir jetzt so richtig „Dampf ablassen“. Diese Verarbeitungsbahn ist zwar etwas langsamer, aber dafür weitaus präziser und vollständiger. Auf diesem Weg stehen uns vielfältige mentale Strategien zur Verfügung, um in kritischen Situationen auch innerlich ruhiger zu bleiben.

**Gilt immer: Atmen Sie tief durch**

Das klingt einfach, wird aber oft in Stresssituationen vergessen. Damit dieser zweite Weg überhaupt möglich ist, müssen wir uns Zeit verschaffen. Nur so ist es möglich, nicht unmittelbar auf einen Reiz zu reagieren. Außerdem hat das bewusste tiefe Atmen einen direkten Einfluss auf unsere körperliche und damit auch auf unsere emotionale Verfassung. Manchmal braucht es gar nicht mehr, um wieder in eine ausgeglichene



Die beiden Wege der emotionalen Reizverarbeitung nach Joseph LeDoux



Gemütslage zu kommen. Wahrscheinlich wenden wir diese Strategie viel zu selten an, weil wir sie für zu banal halten.

Denken Sie also daran: Zwischen Reiz und Reaktion liegt Ihre Wahl. Um diese adäquat treffen zu können, braucht es ein paar Sekunden. Verschaffen Sie sich diese Zeit und atmen Sie erstmal dreimal tief durch, bevor Sie etwas sagen.

### **Geben Sie der Emotion einen Namen – Emotional Labeling**

In einer emotional aufgeladenen Situation konzentrieren wir uns auf die Personen und Umstände um uns herum. Wir versuchen zu verstehen, was passiert ist und suchen oft nach Schuldigen. Wir sind emotional angespannt und haben keinen Zugriff auf unsere gewohnten Ressourcen. Anstatt jetzt im Kopf zu bleiben und nach Erklärungen und Argumenten zu suchen, ist es sinnvoll, die Realität für einen kurzen Moment zu ignorieren und sich nur auf die Gefühle zu konzentrieren. Anstatt sich nur zuzugestehen, überfordert oder genervt zu sein, gilt es die echten Gefühle wie Wut, Enttäuschung oder Traurigkeit zu identifizieren. Für Steuerberater, die es gewohnt sind, sich mit den Bedürfnissen von Mandanten und Mitarbeitern zu beschäftigen, kann die Beschäftigung mit sich selbst bereits eine kurze Auszeit vom stressigen Kanzleialltag sein.

Diese Reflexion und klare Benennung der echten Emotionen hilft bei sich selbst anzukommen und sich selbst Raum zu geben. Damit ist ein entscheidender Schritt in Richtung

„Selbstberuhigung“ getan. Auf den ersten Blick mag es kontraintuitiv erscheinen, dem negativen Gefühl einen derart großen Raum zu geben. Jedoch ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass durch das „Emotional Labeling“ die Aktivierung jener Systeme im Gehirn gehemmt werden, die für die Produktion negativer Gedanken verantwortlich sind.

### **Verändern Sie das Bild zum Gefühl – Visual Change**

Wenn es schwerfällt, die negative Emotion zu beschreiben oder viele unterschiedliche Gefühle ineinandergreifen, ist eine bildhafte Beschreibung der Gefühlslage eine nützliche Variante. Erst die Repräsentation des Gefühlszustandes ermöglicht dann die Veränderung des Bildes und anschließend auch die entsprechende Veränderung der Emotion. Fühle ich mich gerade aufgewühlt und gestresst, dann kommt mir ein Bild von einer stürmischen und dunklen See in den Kopf. Dieses Bild verändere ich nun in einen ruhigen See im Sonnenschein. Diese neue innere Vorstellung bewirkt zwangsläufig eine Beruhigung meiner aufgewühlten Gefühlslage.

### **Verändern Sie den Rahmen – Reframing**

Alle Ereignisse nehmen wir durch die Brille unserer WahrnehmungsfILTER (z. B. unsere Werte, Erfahrungen, Interessen) auf. Dabei werden zwangsläufig viele Informationen gelöscht, verzerrt oder verallgemeinert. Was von den „äußeren Ereignissen“ in unserem Gehirn ankommt, ist ei-

ne „subjektive innere Repräsentation“. Dieser geben wir eine Bedeutung und diese Bedeutung löst bei uns ein bestimmtes Gefühl und eine körperliche Reaktion aus.

Wir geben also jedem Ereignis eine bestimmte Bedeutung und reagieren körperlich darauf, folglich fühlen wir und handeln wir entsprechend.

Dabei vergessen wir regelmäßig, dass wir nie die „ganze Wahrheit“ erfassen können und dass es zu jedem Ereignis zahlreiche Bedeutungen geben kann.

Mit der Technik des Reframing setzt man die aktuelle emotional kritische Situation in einen „anderen Rahmen“ und findet eine andere nützlichere Bedeutung. Dies verändert dann automatisch die eigene mentale Gemütslage.

Wenn ein Mandant die hohe Steuernachzahlung thematisiert, reagieren wir verärgert oder genervt, weil wir diese Aussage als Vorwurf verstehen. Wir fühlen uns angegriffen und wechseln in

eine Rechtfertigungshaltung. Wir investieren viel Zeit und Energie um klarzustellen, dass wir diese Nachzahlung bereits frühzeitig angekündigt und die Hintergründe ausführlich erläutert hatten.

Geben wir der Aussage des Mandanten nun eine andere Bedeutung: Er ist unsicher und möchte sich einfach nur nochmal vergewissern, dass alles seine Richtigkeit hat. So bleiben wir innerlich deutlich gelassener.

In einer Versuchsreihe, in der Probanden mit schockierenden Filmaufnahmen konfrontiert wurden, konnte auf Hirnscans nachgewiesen werden, dass eine plausible Hintergrundstory unmittelbar unsere Gefühlslage beeinflusst.

Der Präfrontalcortex, also unser exekutiver Hirnbereich, war wesentlich aktiver und je mehr Neuronen in diesem Bereich unserer Großhirnrinde feuerten, desto stiller wurde es gleichzeitig in der Amygdala, die ja bei unseren negativen Emotionen im Spiel ist.

Kurzum: Fragen Sie sich bei der nächsten Stress-Situation einfach einmal: „Könnte es auch anders sein?“

### **Regulieren Sie das Gefühlsklima – Seien Sie Täter und nicht Opfer**

Wir reagieren gefühlsmäßig auf das Klima unserer Umgebung und denken: „Unser Umfeld ist für unsere Gemütslage verantwortlich.“ Wir ärgern uns über unverschämte oder ungerechte Verhaltensweisen.



Andere Menschen machen uns Angst oder machen uns traurig. Wenn aber immer nur andere der Auslöser für unsere Gefühle wären, dann würde dies bedeuten, wir hätten keinen Einfluss darauf. Andere Menschen könnten negative Emotionen in uns hervorrufen, wann immer sie wollten. Dies ist ein Irrtum.

Es ist gerade nicht das Verhalten von anderen Menschen, das uns aufregt, sondern unsere Meinung über dieses Verhalten.

Unsere Gefühle sind „hausgemacht“. Wir fühlen wie wir denken. Es ist unsere subjektive Bewertung, die darüber entscheidet, wie wir uns fühlen. Dies wird deutlich, wenn zwei Menschen auf dasselbe Erlebnis ganz unterschiedlich reagieren. Indem wir uns nun bewusst machen, dass unsere Gefühle durch unsere eigene und subjektive Bewertung entstehen, machen wir nicht mehr die Umstände für unsere Befindlichkeit verantwortlich, sondern uns selbst. Wir sollten daher denken: „Ich mache mich wütend, traurig oder enttäuscht.“ Und wenn ich mich wütend mache, dann habe ich auch die Macht, damit aufzuhören.

Zugegeben: Wenn z. B. ein Mandant seine Enttäuschung durch unpassendes Verhalten und unge-rechtfertigte Vorwürfe äußert, ist es schwer, nicht zu denken, dass wir uns selbst wütend machen.

Aber: Wer sind wir denn, dass wir unsere Befindlichkeit vom Verhalten anderer Menschen abhängig machen?

### **Real Acting – Love it, leave it or change it!**

In manchen Situationen ist es durchaus geboten, das Problem nicht im Kopf zu lösen, sondern durch eine Veränderung des Umfeldes. Kann die Ursache eines Übels mit relativ wenig Aufwand real aus der Welt geschafft werden, dann sollte man keinesfalls Energie mit Gehirnakrobatik verschwenden. Wenn ein bestimmter Mensch oder eine bestimmte Situation immer wieder die emotionale Ausgeglichenheit stört, macht es Sinn zu überlegen, ob wir nicht diesen Menschen aus unserem Leben verbannen oder der Situation zukünftig einfach aus dem Weg gehen sollten.

Fragen Sie sich doch einmal: „Welche Zeitgenossen rauben mir regelmäßig den Nerv? Muss ich mich wirklich mit diesen Menschen abgeben?“

### **Kurze Zusammenfassung**

Auch wenn es sich so anfühlt, wir sind unseren negativen Emotionen nicht hilflos ausgeliefert. Es gibt drei Möglichkeiten für den Umgang mit den eigenen Emotionen in kritischen Situationen.

Wenn das, was Sie ständig aufregt, mit einfachen Mitteln aus der Welt zu schaffen ist, dann handeln Sie. (Real Acting)

Wenn die reale Welt sich nicht verändern lässt, dann besinnen Sie sich auf die zahlreichen kognitiven Strategien aus dem Bereich des Deep Acting. Und als Notfallstrategie kann man ja auch einmal „gute Miene zum bösen Spiel“ machen. (Surface Acting) ■

Aus den Verbandsnachrichten 1/2021 des Steuerberaterverbandes Hessen e.V.

## LANDESWEITER EINSATZ VON FINDRIVE-HH IN ALLEN AUSSENPRÜFUNGSDIENSTEN DER FINANZÄMTER DER STEUERVERWALTUNG HAMBURG ZUR UNTERSTÜTZUNG DES VOLLSTÄNDIGEN DATENAUSTAUSCHES IM RAHMEN VON AUSSENPRÜFUNGEN

Um einen einfachen, sicheren und kontaktlosen Datenaustausch im Rahmen von Außenprüfungen zu gewährleisten, steht den Außendiensten der Hamburger Steuerverwaltung ab dem 01. November 2021 das It-Verfahren „FinDrive-HH“ zur Verfügung.

FinDrive-HH ist eine sichere Datenaustauschplattform, die die Möglichkeit eröffnet, mit Personen außerhalb der Hamburger Steuerverwaltung über einen Upload- oder einen Downloadlink Daten hardware- und betriebssystemunabhängig über einen Webbrowser auszutauschen. Dabei werden die Daten mit der Triple-Crypt-Technologie in der gesamten Verarbeitungskette, von Endgerät über den Netztransfer bis zur Datenspeicherung, hochwirksam verschlüsselt.

Mit FinDrive-HH wird den Anforderungen durch die Steuerpflichtigen entsprochen, welche eine Möglichkeit zum Datenaustausch über entspre-

chende Onlineplattformen zunehmend nachgefragt haben.

Ab dem 01. November 2021 soll den Steuerpflichtigen und deren Steuerberaterinnen und Steuerberatern in geeigneten Fällen im Rahmen von Außenprüfungen FinDrive-HH als Möglichkeit zum Datentransfer durch die Prüfer\*innen anhand des beigefügten Flyers aktiv angeboten werden. Zudem wird die Prüfungsanordnung zukünftig einen Hinweis auf diese Austauschplattform enthalten. Somit können auch Steuerpflichtige oder deren Steuerberatung nach dem Erhalt der Prüfungsanordnung mit der/dem zuständigen Prüfer\*in diesbezüglich in Kontakt treten. Möchte der Steuerpflichtige von dem Angebot Gebrauch machen, wird alles Weitere mit den Steuerpflichtigen bzw. deren Steuerberatung entsprechend abgestimmt. Der Ablauf gestaltet sich in diesen Fällen in der Regel wie folgt:

*Besteht über die Nutzung von FinDrive-HH Einigkeit, stellt die/der Prüfer/in den steuerpflichtigen oder deren Steuerberatung per E-Mail einen zeitlich beschränkten Uploadlink für den Datenaustausch zur Verfügung. Dieser leitet den Nutzer auf die Internetseite <https://findrivehh.de>. Nach Eingabe eines zwingend erforderlichen Kennworts können über einen aktuellen Webbrowser sodann die erforderlichen Daten durch die Steuerpflichtigen oder einem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt werden. Das Kennwort ist aus Datenschutz- und IT-sicherheitsrechtlichen Gründen den Steuerpflichtigen oder deren Steuerberatung nur über einen anderen Kommunikationskanal (persönlich, telefo-*



*nisch oder per Briefpost, nicht per E-Mail) mitzuteilen. Die Prüfer\*innen können im Verlaufe der Prüfung den Steuerpflichtigen mittels eines Downloadlinks ebenfalls Daten zur Verfügung stellen.*

Der Einsatz einer Datenaustauschplattform wie FinDrive-HH ist durch § 147 Abs. 6 Abgabenordnung (AO) gesetzlich geregelt. Es handelt sich hierbei um eine Datenträgerüberlassung nach § 147 Abs. 6 Satz 3 Ziffer 3 AO (sog. Z3-Zugriff) im Sinne von Rz. 167 des BMF Schreibens vom 28.11.2019; Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD).

Die Daten des Unternehmens werden durch einen einseitigen Willensakt (Anmeldung und Upload) von der Sphäre des Steuerpflichtigen in die Sphäre der Finanzverwaltung übergeben und dadurch zur Verfügung gestellt. Somit lädt nicht die Finanzverwaltung Daten aus der Sphäre der Steuerpflichtigen herunter, sondern die Steuerpflichtigen übergeben die Daten in die Sphäre der Finanzverwaltung. Datenträger ist hier jedoch kein Datenträger der Steuerpflichtigen (z. B. USB-Stick oder DVD/Blu-ray), sondern ein Server der von der Finanzverwaltung bereitgestellt wird.

Die für FinDrive-HH benötigten IT-Infrastrukturen befindet sich im Inland und werden von Dataport AöR (IT-Dienstleister für die öffentliche Verwaltung) bereitgestellt.

FinDrive-HH ist als Datenaustauschplattform für den Austausch von Daten im Rahmen von Außen-

prüfungen vorgesehen, wie er bereits heute auf anderem Wege (z. B. über CD/DVD oder USB-Stick) erfolgt. Diese Datenaustauschplattform ist kein Posteingangs- oder Postausgangsmedium für Verwaltungsakte, welche gemäß § 122 AO bekanntzugeben sind oder Anträge, Einsprüche und sonstige Eingaben des Steuerpflichtigen. Hierfür sind weiterhin die bisher zugelassenen Übertragungswege einzuhalten. Eine Nutzung darf daher für Anträge, Erklärungen oder Mitteilungen an die Finanzbehörden (vgl. § 87a Abs. 3 AO) sowie für Verwaltungsakte oder sonstige Maßnahmen der Finanzbehörden (vgl. § 87a Abs. 4 AO), für die durch Gesetz eine Schriftform angeordnet ist, nicht erfolgen, da die Anforderungen des § 87a Abs. 3 und 4 AO für eine Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form nicht erfüllt sind. Steuerpflichtige und deren Berater\*innen dürfen also z. B. keine Steuererklärungen, Einsprüche, Änderungsanträge oder SEPA-Mandate via FinDrive-HH an das Finanzamt übermitteln. Demgegenüber dürfen insbesondere Steuerbescheide nicht durch das Finanzamt über FinDrive-HH bekannt gegeben werden.

Die Datenaustauschplattform darf außerdem für die Übermittlung von amtlich vorgeschriebenen Datensätzen an Finanzbehörden (vgl. § 87a Abs. 6 AO) keine Verwendung finden. Darauf sind Steuerpflichtige bzw. Steuerberater, z. B. bei Übermittlung des Uploadlinks hinzuweisen.

Erlischt der Grund für den Datenaustausch, werden die ausgetauschten Daten vom FinDrive-HH und die entsprechenden Links gelöscht. Die ausgetauschten Daten werden in FinDrive-HH nicht archiviert. ■



**FinDrive-HH – Hamburgs sichere Datenaustauschplattform für den Außendienst der Steuerverwaltung**

FinDrive-HH ist eine sichere Datenaustauschplattform, die die Möglichkeit eröffnet, mit Personen außerhalb der Hamburger Steuerverwaltung über einen Upload- oder Downloadlink Daten hardware- und betriebssystemunabhängig über einen Webbrowser auszutauschen. FinDrive-HH hält dabei die derzeit höchsten Verschlüsselungsstandards ein. Somit erhalten – auf beiden Seiten – ausschließlich für den Einzelfall autorisierte Personen Zugriff auf die zur Verfügung gestellten verschlüsselten Daten.

Die fachliche Verantwortlichkeit für FinDrive-HH liegt beim BP-Referat der Steuerverwaltung Hamburg. Die IT-Verantwortlichkeit für FinDrive-HH liegt im IT-Referat der Steuerverwaltung der Finanzbehörde Hamburg. Die für FinDrive-HH benötigten IT-Infrastrukturen befindet sich im Inland und werden von der Dataport AöR (IT-Dienstleister für die öffentliche Verwaltung) bereitgestellt.

**Wer nutzt FinDrive-HH und welche Daten kommen in Betracht?**

FinDrive-HH steht den Prüferinnen und Prüfern der Betriebsprüfung, der Lohnsteuerausßenprüfung und der Umsatzsteuer-Sonderprüfung im Rahmen von Außenprüfungen und Nachschau zur Verfügung.

Als sichere Datenaustauschplattform soll FinDrive-HH eine sichere, moderne und unkomplizierte Alternative zu den herkömmlichen Speichermedien wie DVDs, Blu-Rays und USB-Sticks darstellen. FinDrive-HH vereinfacht den Transfer auch großer Datenmengen wie Finanzbuchhaltungsdaten, Lohndaten, Daten aus Vor- und Nebensystemen, Belegdaten und weiterer steuerlich relevanter Daten im Rahmen einer Außenprüfung oder Nachschau.

**FinDrive-HH ist kein elektronisches Postfach.**

FinDrive-HH ist kein Posteingangs- oder Postausgangsmedium für Verwaltungsakte, welche gemäß § 122 AO bekannt zugeben sind, oder Anträge, Einsprüche und sonstige Eingaben des Steuerpflichtigen. Hierfür sind die bisher zugelassenen Übertragungswege einzuhalten. Eine Nutzung darf daher für Anträge, Erklärungen oder Mitteilungen an die Finanzbehörden (vgl. § 87a Abs. 3 AO) sowie für Verwaltungsakte oder sonstige Maßnahmen der Finanzbehörden (vgl. § 87a Abs. 4 AO), für die durch Gesetz eine Schriftform angeordnet ist, nicht erfolgen, da die Anforderungen des § 87a Abs. 3 und 4 AO für eine Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form nicht erfüllt sind. Steuerpflichtige und deren Berater\*innen dürfen also z.B. keine Steuererklärungen, Einsprüche, Änderungsanträge oder SEPA-Mandate via FinDrive-HH an das Finanzamt übermitteln. Demgegenüber dürfen insbesondere Steuerbescheide nicht durch das Finanzamt über FinDrive-HH bekannt gegeben werden. Die Datenaustauschplattform darf zudem nicht für die Übermittlung von amtlich vorgeschriebenen Datensätzen an Finanzbehörden (vgl. § 87a Abs. 6 AO) genutzt werden.

**FinDrive-HH im Einsatz.**

Die Prüfungsanordnungen enthalten einen Hinweis auf FinDrive-HH, so dass Steuerpflichtige nach deren Erhalt mit dem zuständigen Außenprüfenden diesbezüglich in Kontakt treten können.

Möchte der Steuerpflichtige von dem Angebot Gebrauch machen und liegen die Voraussetzungen nach § 87a Abs. 1 AO vor, können die Außenprüfenden den Steuerpflichtigen per E-Mail einen zeitlich beschränkten Uploadlink für den Datenaustausch zur Verfügung stellen.

Mittels eines zwingend erforderlichen zusätzlichen Kennworts können über einen aktuellen Webbrowser die geforderten Daten durch die Steuerpflichtigen zur Verfügung gestellt werden. Das Kennwort ist aus Datenschutz- und IT-sicherheitsrechtlichen Gründen den Steuerpflichtigen oder deren Steuerberatung nur über einen anderen Kommunikationskanal (persönlich, telefonisch oder per Briefpost, nicht jedoch per E-Mail) mitzuteilen. Die Außenprüfenden können umgekehrt auch den Steuerpflichtigen mittels eines Downloadlinks Daten zur Verfügung stellen.

Erlischt der Grund für den Datenaustausch, werden die ausgetauschten Daten vom FinDrive-HH gelöscht und die entsprechenden Links ungültig. Die ausgetauschten Daten werden in FinDrive-HH nicht archiviert.

Stand: September 2021

Herausgeber: Finanzbehörde Hamburg  
- Steuerverwaltung -  
Gänsemarkt 36  
20354 Hamburg



## DIE STEUERBERATERPLATTFORM – STARTSCHUSS DES ZENTRALEN IT-ZUKUNFTSPROJEKTS –

Nach Abschluss des Vorgabeverfahrens für die erste Stufe der Steuerberaterplattform beginnt nun die Entwicklung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfaches (beSt). Die Bundessteuerberaterkammer setzt hiermit einen bedeutenden Grundstein für den Ausbau der Digitalisierung des steuerberatenden Berufsstandes mit Blick auf ihre hoheitlichen Aufgaben.

Das zentrale Element des Vorhabens ist der Aufbau einer allgemein anerkannten, digitalen Berufsträger-Identität, an die ein Nachrichten-Postfach geknüpft ist, das den neuen gesetzlichen Anforderungen im digitalen Rechtsverkehr genügt (elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach – EGVP). Eine direkte Verknüpfung der digitalen Identität mit der Berufsträgereigenschaft dient als Nachweis der besonderen Stellung des Steuerberaters als Organ der Steuerrechtspflege bei der Nutzung von Online-Diensten oder im Rahmen des Versandes von Nachrichten. Analog zu anderen Berufsständen agiert der steuerberatende Berufsstand damit selbstverwaltet und auf Augenhöhe.

Dafür wurde im September 2020 durch die Delegierten der 102. Bundeskammerversammlung die Errichtung einer digitalen Infrastruktur

in Form der sog. Steuerberaterplattform beschlossen. Die Plattform soll als Identifizierungs- und Authentifizierungsmedium für Steuerberater dienen, einen standardisierten sowie verlässlichen digitalen Datenaustausch ermöglichen und eine medienbruchfreie sowie rechtssichere Kommunikation mit Mandanten, der Finanzverwaltung, den Gerichten, der öffentlichen Verwaltung, Berufskollegen und Dritten durch den Zugriff auf ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (beSt) gewährleisten. Sie stellt darüber hinaus gleichzeitig eine Ausgangsbasis für die OZG-Lösungen der einzelnen Steuerberaterkammern dar, indem sie Zugang zu OGZ-Diensten ermöglicht.

Die gesetzlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Steuerberaterplattform wurden im Juni 2021 vom Bundestag durch die Verabschiedung des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften geschaffen. Die Dienste und Lösungen der Steuerberaterplattform werden durch die Bundessteuerberaterkammer allen Berufsträgern und relevanten Fachsoftware-Herstellern zur Verfügung gestellt. Der Aufbau der Plattform wird schrittweise erfolgen.

Von  
Dr. Dieter Mehnert,  
Dipl.-Kfm., Präsidial-  
mitglied der Bundes-  
steuerberaterkammer  
und Präsident der  
Steuerberaterkammer  
Nürnberg







Die erste Ausbaustufe umfasst das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt). Durch eine Änderung des StBerG, welche zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt, wird jedes Mitglied des steuerberatenden Berufsstandes dazu verpflichtet, ein solches elektronisches Postfach zu unterhalten. Das beSt schafft die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen für eine anerkannte und vertrauenswürdige „digitale Adresse“ für alle Mitglieder des Berufsstandes. Es ermöglicht, die eindeutige Identifikation des Absenders als Berufsträger und einen medienbruchfreien und rechtssicheren Austausch von Nachrichten mit Dritten. Die Verwaltung der Adressen und der Security liegt in der Hoheit des Berufsstandes.

Mit der technischen Umsetzung der ersten Stufe hat die Bundessteuerberaterkammer im Rahmen eines förmlichen Vergabeverfahrens, welches Ende Juli 2021 abgeschlossen wurde, die DATEV eG beauftragt. Der Auftrag umfasst im Einzelnen die Entwicklung, den Betrieb und den Support des EGVP-basierten Postfaches. DATEV wird bei der Umsetzung die Governikus GmbH & Co. KG für

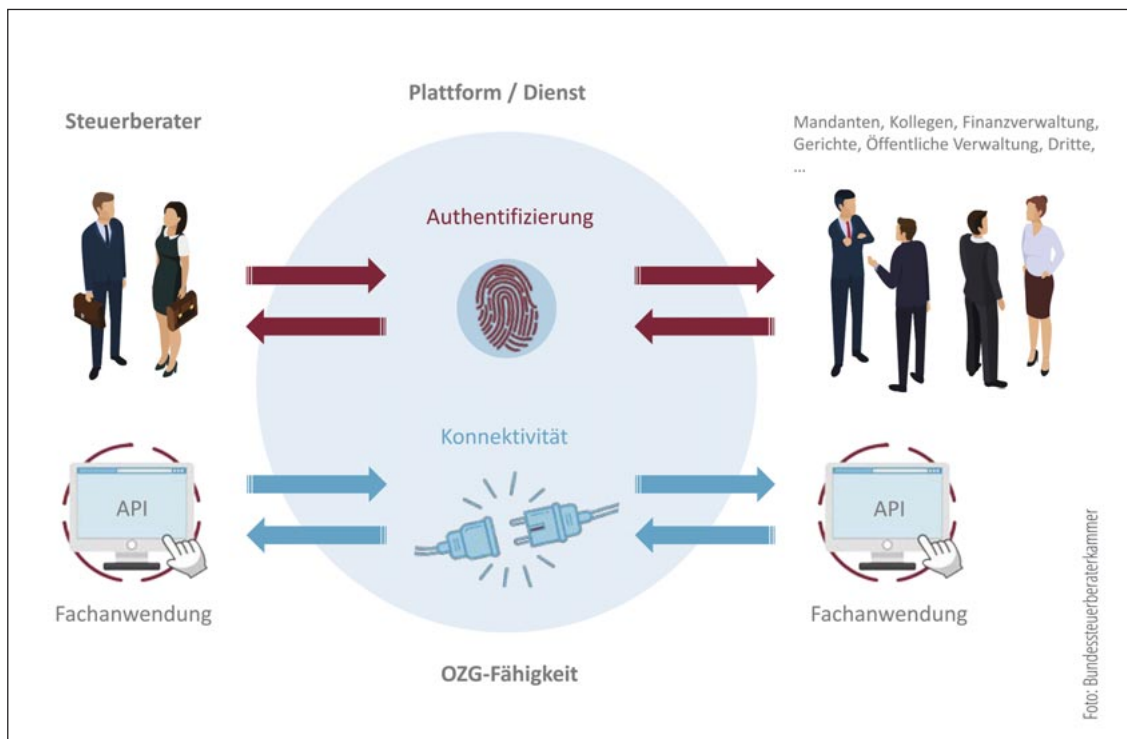
technische Basismodule einbinden. Der Zugang zu den Funktionalitäten der Plattform soll hauptsächlich über die vom Berufsträger genutzte Fachsoftware erfolgen. Für die Fälle bzw. Kanzleien, in denen keine integrierte Fachsoftware im Einsatz ist, wird es einen Basis-Client geben, der unabhängig von der Fachsoftware und des Betriebssystems als Nachrichten-Zentrale eingesetzt werden kann.

Für die Identifizierung des Berufsträgers auf der Steuerberaterplattform ist der Einsatz des neuen, hochsicheren Personalausweises mit eID vorgesehen. Die Authentifizierung erfolgt durch einen Abgleich mit den von den regionalen Steuerberaterkammern geführten Berufsregistern. Der Einbezug des Berufsregisters in das Identifizierungs- und Authentifizierungsverfahren bringt den Vorteil mit sich, dass zukünftig zeitintensive, mehrstufige Schritte, um den Briefträger in digitale Prozesse auf Portalen zu bringen, erheblich vereinfacht werden.

Beispielhaft sei der Zugang auf das Portal zur Überbrückungshilfe genannt. Hätte es die StB-Plattform schon gegeben, wäre hier ein erheblich komfortablerer und auch noch sicherer Prozess möglich gewesen. Die Beantragung einer gesonderten Signaturkarte wie beim elektronischen Anwaltspostfach (beA) wird ebenfalls nicht notwendig sein. In Bezug auf die Zusammenarbeit und Kommunikation mit Dritten kommt eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zum Einsatz, welche die erforderliche Sicherheit des Datenaustausches gewährleistet und vor unberechtigten Zugriffen schützt.

Die Planungen nach der ersten Realisierungsstufe sehen unter anderem vor, eine Chat-Funktion für eine direkte, synchrone Kommunikation mit der Finanzverwaltung zu integrieren. Außerdem kann durch eine Anbindung der Vollmachtsdatenbank (BDP) der Nachweis der Vollmacht im Rahmen der Stellvertretung des Mandanten in digitalen Prozessen erheblich vereinfacht und somit beschleunigt werden. Das kommt vor allem für die Nutzung von OZG-Dienstleistungen in Frage, die sich eigentlich an die Mandanten richten und bei denen es zu beantworten gilt, wie der Berufsträger in einem solchen digitalen Prozess dennoch weiterhin für den Mandanten agieren kann.

Die Digitalisierung verändert unsere Arbeit, sie schafft neue Perspektiven und Chancen. Die Steuerberaterplattform als digitales Rückgrat für die Wahrnehmung der hoheitlichen Kammernaufgaben in einer digitalen Welt stellt einen großen Schritt in Richtung Zukunft dar, wodurch neue Möglichkeiten eröffnet werden, von denen sowohl der Berufsstand als auch dessen Partner in vielerlei Hinsicht profitieren werden. Ein wichtiger Schritt also, um den Berufsstand im Bereich der Digitalisierung entscheidend nach vorne zu bringen. ■



## WIDERRUF DER BESTELLUNG DES STEUERBERATERS BEI VERMÖGENSVERFALL

1. Erhebliche Steuerschulden eines Steuerberaters können einen Vermögensverfall im Sinne des § 46 Abs. 2 Nr. 4 StBerG begründen. Dies gilt insbesondere, wenn sich der Steuerberater bereits seit über fünf Jahren wiederkehrend in Vollstreckung befindet, Ratenzahlungsvereinbarungen nicht einhält und seinen Steuererklärungspflichten nicht nachkommt.

2. Eine konkrete Gefährdung von Auftraggeberinteressen ist anzunehmen, wenn der Steuerberater in sonstigen geschäftlichen oder auch eigenen Angelegenheiten unzuverlässig ist und sich an gesetzliche Vorgaben nicht hält. Hierzu zählen insbesondere steuerliche Erklärungs- und Zahlungsverpflichtungen. Denn in diesem Fall ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Steuerberater unter dem Druck seiner Vermögenslosigkeit auch Mandanteninteressen unter Missachtung vertraglicher Vereinbarungen verletzt, so groß, dass von einer konkreten Gefährdung von Auftraggeberinteressen auszugehen ist.

**Urteil vom 20.4.2021 (6 K 131/20), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 83/21.**

1. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hat nicht automatisch zur Folge, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuerberaters als geordnet zu betrachten wären. Das Insolvenzverfahren nach der InsO kann zwar das Ziel haben, die Gläubiger unter Erhaltung des Unternehmens des Schuldners zu befriedigen und dem Schuldner Gelegenheit zu geben, sich von seinen Verbindlichkeiten zu befreien (vgl. § 1 InsO). Ob dieses Ziel erreicht wird, ist jedoch zumindest bis zur Annahme und Bestätigung eines Insolvenzplanes (§§ 235 ff. InsO) völlig ungewiss.

2. Eine konkrete Gefährdung von Auftraggeberinteressen ist dann anzunehmen, wenn der Steuerberater in sonstigen geschäftlichen oder auch eigenen Angelegenheiten unzuverlässig ist und sich nicht an gesetzliche Vorgaben hält. Hierzu zählen insbesondere steuerliche Erklärungs- und Zahlungsverpflichtungen. Denn in diesem Fall ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Steuerberater unter dem Druck seiner Vermögenslosigkeit auch Mandanteninteressen unter Missachtung vertraglicher Vereinbarungen verletzt, so groß, dass von einer konkreten Gefährdung von Auftraggeberinteressen auszugehen ist.

**Urteil vom 4.5.2021 (6 K 35/20), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 90/21. ■**

## KÜRZUNG DER VERPFLEGUNGSPAUSCHALEN BEI MAHLZEITENGESTELLUNG GILT AUCH FÜR ARBEITNEHMER OHNE ERSTE TÄTIGKEITSSTÄTTE

### Urteil vom 12.07.2021 – VI R 27/19

Mit Urteil vom 12.07.2021 – VI R 27/19 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Verpflegungspauschalen im Fall einer Mahlzeitengestellung auch dann zu kürzen sind, wenn der Steuerpflichtige nicht über eine erste Tätigkeitsstätte verfügt.

Der Kläger war als Offizier auf See an Bord von Schiffen tätig. Dort erhielt er seine Mahlzeiten unentgeltlich. In den Heuerabrechnungen wurden sie als steuerfreier Sachbezug behandelt. An einzelnen „Hafentagen“ blieb die Bordküche jedoch kalt, so dass sich der Kläger selbst versorgen musste. Den trotz der unentgeltlichen Gestellung der Mahlzeiten geltend gemachten Abzug der Verpflegungspauschale für alle Tage an Bord des Schiffes lehnte das Finanzamt ab. Das Finanzgericht ließ den Abzug der Verpflegungspauschale für die Tage der Selbstversorgung zu, für die übrigen Tage lehnte es den Werbungskostenabzug ab.

Der BFH bestätigte die Vorentscheidung. Das Gesetz enthalte eine umfassende Verweisung auf die entsprechenden Regeln für Arbeitnehmer mit erster Tätigkeitsstätte. Es ordne insoweit eine Gleichstellung beider Gruppen an.

Arbeitnehmer, die außerhalb ihrer Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig sind (auswärtige berufliche Tätigkeit), können zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen nach Abwesenheitszeiten gestaffelte Verpflegungspauschalen abziehen. Diese sind allerdings zu kürzen, wenn vom Arbeitgeber Mahlzeiten zur Verfügung gestellt

werden. Werden sämtliche Mahlzeiten gestellt, entfällt der Abzug der Verpflegungspauschalen vollständig. Auf der anderen Seite muss der Arbeitnehmer den geldwerten Vorteil – hier in Form der Mahlzeitengestellung – nicht lohnversteuern. Für Arbeitnehmer, die – wie der Kläger – nicht über eine erste Tätigkeitsstätte verfügen, ordnet das Gesetz eine entsprechende Handhabung an. Während der Kläger meinte, der gesetzliche Verweis umfasse die Kürzung der Verpflegungspauschalen bei unentgeltlicher Mahlzeitengestellung nicht, sah der BFH die Verweisung als umfassend an. Daher gelte die Kürzung der Verpflegungspauschalen im Fall der Mahlzeitengestellung auch für solche Arbeitnehmer, die – wie der Kläger – nicht über eine erste Tätigkeitsstätte verfügten. Nur diese nach Wortlaut, Systematik und erkennbarem Willen des Gesetzgebers gebotene Gesetzesauslegung stelle sicher, dass Arbeitnehmer ohne erste Tätigkeitsstätte gegenüber solchen mit erster Tätigkeitsstätte nicht systemwidrig begünstigt würden. Entsprechend bestätigte der BFH die Steuerfreiheit der Mahlzeitengestellung.

Mit Urteil vom 07.07.2020 – VI R 16/18 hatte der BFH in diesem Zusammenhang bereits entschieden, dass dem Steuerpflichtigen dem Grunde nach zustehende Verpflegungspauschalen auch bei Nichteinnahme der zur Verfügung gestellten Mahlzeiten zu kürzen sind. ■

Bundesfinanzhof,  
Pressemitteilung  
Nr. 30/2021 vom  
02.09.2021

## „ZWECKGEBUNDE SPENDE KANN ANZUERKENNEN SEIN“

### Urteil vom 16.03.2021 – X R 37/19

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 16.03.2021 – X R 37/19 entschieden, dass ein Spendenabzug auch dann möglich ist, wenn die Spende einer konkreten Zweckbindung unterliegt und z. B. in konkreter Weise einem bestimmten Tier zugutekommen soll.

Im Streitfall hatte die Klägerin einen im Tierheim lebenden „Problemhund“ in ihr Herz geschlossen. Dem kaum mehr vermittelbaren Tier wollte sie durch die dauerhafte Unterbringung in einer gewerblichen Tierpension helfen. Zu diesem Zweck übergab sie bei einem Treffen mit einer Vertreterin eines gemeinnützigen Tierschutzvereins und der Tierpension einen Geldbetrag von 5.000 Euro. Der Tierschutzverein stellte der Klägerin eine Zuwendungsbestätigung („Spendenbescheinigung“) über diesen Betrag aus. Nachfolgend lehnten das Finanzamt und das Finanzgericht (FG) einen Spendenabzug aber ab.

Der BFH hat die vorinstanzliche Entscheidung aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Die Bestimmung eines konkreten Verwendungszwecks der Spende durch die Klägerin stehe dem steuerlichen Abzug nicht entgegen. Voraussetzung sei allerdings, dass sich die Zweckbindung im Rahmen der vom Tierschutzverein verfolgten steuerbegünstigten Zwecke halte. Ob die Unterbringung des Hundes in einer Tierpension der Förderung des Tierwohles diene, müsse das FG daher noch prüfen. Die für den Spendenabzug ebenfalls erforderliche Unentgeltlichkeit der Zuwendung fehle zwar, wenn eine Spende einer konkret benannten Person zugutekommen solle und hierdurch letztlich verdeckt Unterhalt geleistet oder eine Zusage erfüllt werde. Hiervon sei vorliegend aber nicht auszugehen, zumal der Problemhund nicht der Klägerin gehört habe. ■

Bundesfinanzhof,  
Pressemitteilung  
Nr. 32/2021 vom  
16.09.2021

## ZEITPUNKT DES BEGINNS UND DER BEENDIGUNG EINES HOCHSCHULSTUDIUMS FÜR ZWECKE DES KINDERGELDS

Kinder, die das 18. aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, können während eines Hochschulstudiums kindergeldrechtlich berücksichtigt werden. Wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 07.07.2021 III R 40/19 entschieden hat, beginnt ein solches Hochschulstudium

mit der erstmaligen Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen. Beendet ist das Hochschulstudium grundsätzlich dann, wenn das Kind die letzte nach der einschlägigen Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung erfolgreich erbracht hat und dem Kind sämtliche Prüfungs-

ergebnisse in schriftlicher Form zugänglich gemacht wurden.

Die Klägerin ist die Mutter einer im Mai 1992 geborenen Tochter. Diese war ab März 2015 an einer Hochschule im Masterstudiengang „Management“ eingeschrieben. Nachdem die Hochschule der Tochter zunächst den erfolgreichen Abschluss mündlich mitgeteilt hatte, stellte sie den Abschluss und die Abschlussnoten Ende Oktober 2016 online. Die Zeugnisse holte die Tochter Ende November 2016 persönlich im Prüfungsamt ab. Im März 2017 bewarb sie sich für ein weiteres Bachelorstudium im Fach Politikwissenschaft, das sie im April 2017 aufnahm. Die Familienkasse gewährte wegen des Masterstudiums bis einschließlich Oktober 2016 Kindergeld und wegen des Bachelorstudiums ab April 2017. Für März

2016 wurde die Tochter nicht wegen einer Ausbildung, sondern nur wegen ihrer Bewerbung für einen Studienplatz kindergeldrechtlich berücksichtigt. Für den Zeitraum November 2016 bis Februar 2017 lehnte die Familienkasse und nachfolgend auch das Finanzgericht eine Kindergeldfestsetzung ab.

Der BFH hielt die dagegen gerichtete Revision der Klägerin für unbegründet. Danach kommt es für die Frage, wann ein Hochschulstudium beendet ist, regelmäßig nicht auf den Zeitpunkt an, in welchem dem Kind die Prüfungsergebnisse mündlich mitgeteilt wurden. Denn dies ermöglicht dem Kind regelmäßig noch keine erfolgreiche Bewerbung für den angestrebten Beruf. Auch die häufig von entsprechenden Anträgen des Studierenden abhängige Aushändigung des Zeugnisses oder

ANZEIGE



**bfd steuer**<sup>®</sup>

**BFD**

Wissen. Entscheiden. Handeln.

**Gute Arbeit:** Das Handwerkzeug für Steuer-Experten überzeugt durch Sicherheit, Effizienz und Komfort im Fachinformationsmanagement. Mit **bfd steuer**<sup>®</sup> verschafft man sich individuellen Wissensvorsprung und zudem automatisch Anschluss an die Zukunft. Günther W. Feigl, Ihr **bfd** Ansprechpartner in Hamburg, informiert Sie ausgesprochen gerne über beste Wissens-Perspektiven, gerade auch im Hinblick auf wichtige Digitalisierungs-Aspekte – **Anruf genügt.**

bfd buchholz-fachinformationsdienst gmbh, Beratungszentrum Nord, Tel.: 040 | 226014-64, Fax: 040 | 226014-46, E-Mail: hamburg@bfd.de

**Durchblick für Profis.**

[www.bfd.de](http://www.bfd.de)

die Exmatrikulation eignen sich kaum, um das Ende eines Studiums festzulegen. Maßgebend ist vielmehr, dass das Kind die letzte nach der einschlägigen Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung erfolgreich erbracht hat. Zudem muss das Kind eine schriftliche Bestätigung über sämtliche Prüfungsergebnisse entweder von der Hochschule zugesandt bekommen haben oder jedenfalls objektiv in der Lage gewesen sein, sich eine solche schriftliche Bestätigung über ein Online-Portal der Hochschule erstellen zu können. Entscheidend ist dann, welches Ereignis früher eingetreten ist. Im Streitfall war daher ausschlaggebend, dass die Hochschule die Abschlussnoten Ende Oktober 2016 online gestellt hatte.

Bundesfinanzhof,  
Pressemitteilung  
Nr. 33/2021  
vom 23.09.2021

Übergangszeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten werden kindergeldrechtlich nur berücksichtigt, wenn sie maximal vier Kalendermonate umfassen. Im Streitfall ging der BFH aber von einer fünf Kalendermonate umfassenden Übergangszeit aus. Denn das Masterstudium endete bereits im Oktober 2016. Das Bachelorstudium begann dagegen noch nicht mit der im März 2017 erfolgten Bewerbung, sondern erst als im April 2017 Ausbildungsmaßnahmen tatsächlich stattfanden. ■

## SCHADENSERSATZ WEGEN PROSPEKTHAFTUNG BEI BETEILIGUNG AN GEWERBLICH TÄTIGER FONDS-KG STEUERPFLICHTIG

### Urteil vom 17.03.2021 – IV R 20/18

Mit Urteil vom 17.03.2021 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass der Schadensersatzanspruch, der einem Kommanditisten einer gewerblich tätigen Fonds-KG wegen fehlerhafter Angaben im Beteiligungsprospekt zusteht, steuerpflichtig ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH gehören zu den gewerblichen Einkünften des Gesellschafters einer Personengesellschaft alle Einnahmen

und Ausgaben, die ihre Veranlassung in der Beteiligung an der Gesellschaft haben. Erhält danach der Gesellschafter Schadensersatz, so ist dieser als Sonderbetriebseinnahme bei den gewerblichen Einkünften zu erfassen, wenn das schadensstiftende Ereignis mit der Stellung des Gesellschafters als Mitunternehmer zusammenhängt.

Der Kläger hatte vor dem Zivilgericht ein Urteil erstritten, durch das ihm gegen den Ersteller des Beteiligungsprospekts für einen gewerblich



tätigen Filmfonds, dem der Kläger als Kommanditist beigetreten war, Schadensersatz wegen fehlerhafter Angaben in dem Prospekt zugesprochen worden war. Anders als das Finanzamt war der Kläger der Meinung, dass dieser Anspruch nicht der Besteuerung unterliege.

Der BFH entschied nun, dass auch Ansprüche aus zivilrechtlicher Prospekthaftung, die dem Mitun-

ternehmer einer KG gegen einen Vermittler oder Berater zustehen, weil unzureichende Informationen über eine eingegangene Beteiligung erteilt wurden, der Besteuerung unterliegen. Dies gilt nicht nur für den Schadensersatz aus Prospekthaftung selbst, sondern auch für den Zinsanspruch, den der Kläger für die Dauer seines zivilgerichtlichen Schadensersatzprozesses erstritten hat. ■

Bundesfinanzhof,  
Pressemitteilung  
Nr. 34/2021 vom  
30.09.2021

## ABZIEHBARKEIT VON ZAHLUNGEN AN BEEINTRÄCHTIGTE NACH- BZW. VERTRAGSERBEN

### Urteil vom 06.05.2021 – II R 24/19

Bei der Schenkungsteuer sind Zahlungen des Beschenkten zur Abwendung etwaiger Herausgabeansprüche eines Erben oder Nacherben steuermindernd zu berücksichtigen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 06.05.2021 (II R 41/19) entschieden.

Im Streitfall hatten die Eltern des Klägers ihre Söhne als Nacherben nach dem letztversterbenden Elternteil eingesetzt. Nach dem Tod des Vaters schenkte die Mutter dem Kläger ein Grundstück aus dem Nachlassvermögen. Einer seiner Brüder machte nach dem Tod der Mutter deswegen gegen den Kläger zivilrechtliche Herausgabeansprüche geltend. Aufgrund eines Vergleichs

leistete der Kläger zur Abgeltung sämtlicher wechselseitiger Ansprüche eine Zahlung.

Der Kläger begehrte rückwirkend die steuermindernde Berücksichtigung dieser Zahlung bei der Besteuerung der von der Mutter erhaltenen Schenkung. Das Finanzamt lehnte dies ab. Dagegen haben das Finanzgericht und der BFH dem Kläger Recht gegeben.

Nach Auffassung des BFH handelt es sich bei den Zahlungen zur Abwendung von Herausgabeansprüchen von Erben oder Nacherben um Kosten, die dazu dienen, das Geschenke zu sichern. Sie können daher steuermindernd rückwirkend berücksichtigt werden. Ein bereits ergangener Schenkungsteuerbescheid ist entsprechend zu ändern. ■

Bundesfinanzhof,  
Pressemitteilung  
Nr. 35/2021 vom  
14.10.2021

## AKTIENZUTEILUNG IM RAHMEN EINES US-AMERIKANISCHEN „SPIN-OFF“ KEIN STEUERPFLICHTIGER KAPITALERTRAG



### Urteil vom 16.03.2021 – X R 37/19

Mit Urteil vom 01.07.2021 – VIII R 9/19 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Aktienzuteilung im Rahmen eines US-amerikanischen „Spin-Off“ an private Kleinanleger nicht zu einem steuerpflichtigen Kapitalertrag führt. § 20 Abs. 4a Satz 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist auch auf ausländische Vorgänge anwendbar, die bei einer rechtsvergleichenden Betrachtung der Abspaltung nach deutschem Recht entsprechen.

Der Kläger hielt Aktien der Hewlett-Packard Company (HPC), einer Kapitalgesellschaft nach dem Recht des US-Bundesstaats Delaware. Nachdem die HPC in Hewlett-Packard Inc. (HPI) umbenannt und das Unternehmenskundengeschäft der HPI

auf ihre Tochtergesellschaft Hewlett-Packard Enterprise Company (HPE) übertragen worden war, erhielten die Aktionäre im Rahmen eines sog. „Spin-Off“ Aktien der HPE. Diese buchte die Bank des Klägers in dessen Depot ein. Der Kläger war nunmehr im selben Verhältnis an beiden Gesellschaften beteiligt. Das Finanzamt (FA) behandelte die Aktienzuteilung beim Kläger als steuerpflichtigen Kapitalertrag. Das Finanzgericht gab der hiergegen gerichteten Klage statt.

Der BFH bestätigte die Entscheidung des FG und wies die Revision des FA zurück. Eine steuerneutrale Zuteilung von Aktien nach § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG sei auch bei einem US-amerikanischen „Spin-Off“ möglich. Voraussetzung sei, dass die „wesentlichen Strukturmerkmale“ einer Abspaltung i.S. des § 123 Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes erfüllt seien. Die Kapitalverkehrsfreiheit gebiete eine Erstreckung des § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG auf ausländische Vorgänge. Rechtsfolge der Anwendung des § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG sei, dass die Einbuchung der aufgrund des „Spin-Off“ erhaltenen Aktien im Depot des Klägers nicht zu einem steuerpflichtigen Kapitalertrag führe. Erst im Zeitpunkt einer späteren Veräußerung der Aktien der HPE bzw. HPI seien etwaige Veräußerungsgewinne zu versteuern. ■

Bundesfinanzhof,  
Pressemitteilung  
Nr. 36/2021 vom  
14.10.2021

## WIE HOCH DARF DER ZINS FÜR EIN KONZERNDARLEHEN SEIN?

### Urteil vom 18.05.2021 – I R 4/17

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 18.05.2021 – I R 4/17 über die für die Unternehmensbesteuerung wichtige Frage entschieden, wie hoch der Zins für ein Konzerndarlehen sein darf.

Die Höhe des Zinses, für den ein Konzernunternehmen einem anderen Konzernunternehmen ein Darlehen gewährt, kann als Mittel dienen, Gewinne künstlich von dem einen Unternehmen auf das Andere zu verlagern. In grenzüberschreitenden Konstellationen ergibt sich auf diese Weise zudem die Möglichkeit, Gewinne in einen Staat mit niedrigen Steuersätzen zu transferieren. Das Steuerrecht wirkt solchen Gestaltungen mit dem sog. Fremdvergleich entgegen, indem die Darlehenszinsen nur in der Höhe anerkannt werden, wie sie auch unter fremden, nicht konzernzugehörigen Unternehmen vereinbart worden wären.

Im Streitfall hatte eine inländische Konzerngesellschaft mehrere Darlehen bei einer in den Niederlanden ansässigen Gesellschaft aufgenommen, die als Konzernfinanzierungsgesellschaft fungierte. Das Finanzamt und das Finanzgericht hielten die vereinbarten Darlehenszinsen für überhöht und ermittelten die fremdüblichen Zinssätze auf der Basis der Kostenaufschlagsmethode.

Der BFH ist dem nicht gefolgt. Er hat entschieden, dass die Fremdüblichkeit des vereinbarten



Zinssatzes für ein Konzerndarlehen zunächst auf die Weise zu ermitteln ist, dass der vereinbarte Zins mit dem Zins verglichen wird, der bei vergleichbaren Geschäften zwischen unabhängigen Dritten oder zwischen einem der Konzernunternehmen mit einem unabhängigen Dritten vereinbart worden ist (Preisvergleichsmethode). Erst wenn ein derartiger Preisvergleich nicht möglich ist, kann die sog. Kostenaufschlagsmethode angewendet werden, bei der die Selbstkosten des Darlehensgebers ermittelt und um einen angemessenen Gewinnaufschlag erhöht werden.

In den Urteilsgründen ist der BFH auch auf weitere Aspekte des Fremdvergleichs eingegangen. So ist bei der für die Zinshöhe bedeutsamen Bonität des Darlehensnehmers grundsätzlich auf die Bonität des Einzelunternehmens und nicht auf die Bonität des Gesamtkonzerns abzustellen. Die finanziellen Kapazitäten des Darlehensgebers spielen dagegen keine maßgebliche Rolle für die Angemessenheit des vereinbarten Zinses. ■

Bundesfinanzhof,  
Pressemitteilung  
Nr. 38/2021 vom  
21.10.2021

## KEINE ERBSCHAFTSTEUERPAUSE BEIM ERWERB VON PRIVATVERMÖGEN

### Urteil vom 06.05.2021 – II R 1/19

Auch Erbfälle ab dem 01.07.2016 unterliegen der Erbschaftsteuer – dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 06.05.2021 – II R 1/19 bestätigt. Seine Entscheidung war von der Praxis mit Spannung erwartet worden, da insbesondere in Frage gestellt wurde, ob der Gesetzgeber im November 2016 erbschaftsteuerrechtliche Regelungen rückwirkend ab dem 01.07.2016 in Kraft setzen konnte.

Bundesfinanzhof,  
Pressemitteilung  
Nr. 41/2021 vom  
11.11.2021

Auslöser des Streits war das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17.12.2014.

Dieses hatte entschieden, dass das damals gültige Erbschaftsteuerrecht zwar verfassungswidrig war, trotzdem aber bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber weiter angewendet werden konnte. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, spätestens bis zum 30.06.2016 eine Neuregelung zu schaffen.

Im Urteilsfall trat der Erbfall für die Klägerin am 28.09.2016 ein. An diesem Tag verstarb ihre Tante, die ihr ausschließlich Privatvermögen vererbte. Zu diesem Zeitpunkt war das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Erbschaftsteuerrechts noch nicht abgeschlossen. Deswegen vertrat die Klägerin die Auffassung, ihr Erwerb unterliege nicht der Erbschaftsteuer, die Rückwirkung der Neuregelung sei unzulässig und die Neuregelung damit verfassungswidrig.

Der BFH sah dies anders. Da das BVerfG festgelegt hatte, das bisherige Recht sei bis zu einer Neuregelung weiter anwendbar, sei die Festsetzung der Erbschaftsteuer für das erworbene Privatvermögen auf Grundlage der bestehenden Bestimmungen rechtmäßig gewesen. Der Gesetzgeber habe lediglich die Besteuerung des Erwerbs von Betriebsvermögen neu geregelt. Nicht geändert hätten sich die Regelungen zum Erwerb von Privatvermögen – wie im Fall der Klägerin. Deshalb konnte der BFH auch offen lassen, ob die 2016 geänderten großzügigen Regelungen zum Erwerb von Betriebsvermögen verfassungskonform sind. Sie spielten im Streitfall keine Rolle. ■



**ZIMMERMANN**  
WILHELM ZIMMERMANN

### Gutachten für fundierte Immobilienbewertungen



**Britta Zimmermann**, zertifizierte Immobiliengutachterin DIAZert (LS)-DIN EN ISO/IEC 17024 für die Bewertung von bebauten/ un bebauten Grundstücken und für Mieten/ Pachten

- sichere Entscheidungen bei Verkauf/ Kauf/ Schenkung
- gütliche Einigungen bei Erbengemeinschaften/ Scheidungen

Sachkundige Arbeit, detaillierte Erläuterungen und nachprüf bare Verkehrswertgutachten sowie praxisnahe Hilfestellungen erwarten Sie.




Frahmredder 7, 22393 Hamburg  
Telefon: 040 - 600 10 60  
[www.zimmermann-ivd.de](http://www.zimmermann-ivd.de)  
[info@zimmermann-ivd.de](mailto:info@zimmermann-ivd.de)

## KURZARBEITERGELD UND AUFSTOCKUNGSBETRAG ZUM KUG SIND KEINE ARBEITSLÖHNE I. S. D. GEWERBESTEUERZERLEGUNG

### §§ 29, 31 GewStG – Kurzarbeitergeld und Aufstockungsbetrag zum Kurzarbeitergeld sind keine Arbeitslöhne i. S. d. Gewerbesteuererlegung

Für Zwecke der Gewerbesteuererlegung sind das Kurzarbeitergeld, das nach § 3 Nr. 2 Buchstabe a EStG einkommensteuerfrei ist, und die Aufstockungsbeträge des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld, die nach § 3 Nr. 28a EStG von der Einkommensteuer befreit sind, nicht als Arbeitslöhne i. S. d. §§ 29, 31 GewStG zu berücksichtigen. Dies ist aufgrund der pandemiebedingt gestiegenen Kurzarbeitergeldzahlungen besonders ab dem Erhebungszeitraum 2020 zu beachten.

Der Bezug von Kurzarbeitergeld und Aufstockungsbeträgen und der damit einhergehende Wegfall von Arbeitslöhnen für Zwecke der Gewerbesteuererlegung führt nicht zu einem offenbar unbilligen Zerlegungsergebnis i. S. d. § 33 Abs. 1 GewStG. Die Anwendung des besonderen Zerlegungsmaßstabs des § 33 GewStG kommt lediglich dann in Betracht, wenn überhaupt keine steuerpflichtigen Arbeitslöhne vom Arbeitgeber gezahlt wurden. ■

**Az.: G 1450 – 2021/003 – 53**

Finanzbehörde  
Hamburg –  
Steuerverwaltung –  
Fach-Info 6/2021  
Abteilungen 51 52 53  
vom 25.10.2021

ANZEIGE



## Alles im FLOW?!?

C&P Capeletti & Perl ist seit mehr als 30 Jahren Ihr Partner für den perfekt funktionierenden IT-Workflow für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und deren Mandanten.

Wir entwickeln erstklassige IT- und Digitalisierungs-Lösungen und stellen mit der **dbc deutschland's business-cloud** eine hochperformante und sichere Cloud-Lösung im Rechenzentrum der DATEV bereit.

## WERTSCHÄTZENDES FÜHREN, TEIL 3



### Wie lässt sich wertschätzend kommunizieren?

Wie man in den Wald hineinruft, so schallt es auch heraus. Mit dieser Weisheit sei fast alles gesagt, meint Coach und Autor Frank H. Sauer. Wertschätzendes Führen beinhaltet allerdings noch etwas mehr ...

„Wertschätzung heißt, das zu schätzen, was einen Wert hat. Und Mitarbeiter haben immer einen Wert“, sagt Sauer. Ihren Namen und Geburtstag zu kennen, Leistung anzuerkennen, sich zu bedanken – all das zeigt Wertschätzung und ist die unverzichtbare Basis für ein konstruktives Miteinander. Wertschätzendes Führen setzt aber noch mehr voraus. Das sinnvolle Delegieren von Aufgaben und die gezielte Mitarbeiterentwicklung sind nur dann möglich, wenn eine Führungskraft über die Stärken und Schwächen sowie die persönlichen Werte und Ziele des Beschäftigten Bescheid weiß.

### WAS IST IHNEN WICHTIG?

Meist sind den Mitarbeitern ihre eigenen Werte selbst gar nicht bewusst. „Hier kann sich eine gute Führungskraft aber beweisen“, so der Experte. „Sie fragt, was dem Mitarbeiter persönlich wichtig ist.“ Die Aufgabe der Führungskraft ist also, bei der Einstellung, spätestens aber in der täglichen Zusammenarbeit die individuellen Werte und Bedürfnisse eines Mitarbeiters in Erfahrung zu bringen. Dazu sollte sie das Gespräch mit ihm suchen. Die Führungskraft nimmt sich idealerweise Zeit dafür und erklärt, dass sich der Betrieb gern ein Bild von den Vorstellungen der einzelnen Mitarbeiter machen möchte.

Mögliche Fragen im Mitarbeitergespräch:

Wie geht es Ihnen in unserem Team? Was würde Ihnen die Arbeit erleichtern? Gibt es Verbesserungsmöglichkeiten?

Wie kann ich als Ihre Führungskraft Sie unterstützen, damit Sie Ihre Arbeit gesund und engagiert ausführen können?

Was sind Ihre beruflichen Stärken? Welche Tätigkeiten machen Ihnen besonders viel Spaß?

Welche Aufgaben belasten Sie eher und warum? Was brauchen Sie, um sich an Ihrem Arbeitsplatz oder im Team wohlfühlen?

Wie sollte die Arbeitsumgebung sein, damit Sie gute Leistungen erbringen? Mit welchen Kollegen arbeiten Sie besonders gern und fruchtbar zusammen und warum?



Was sind Ihre beruflichen Ziele? Möchten Sie sich schnell weiterentwickeln? Oder sind Sie glücklich, wenn Sie einfach nur Ihren Job gut machen?

Was ist Ihnen persönlich wichtig? Bei der Arbeit? In der Zusammenarbeit? In Bezug auf Ihr Privatleben? Und wie könnten wir als Arbeitgeber Sie dabei unterstützen, diese Werte zu leben?

In welchen Themengebieten möchten Sie sich weiterbilden?

#### **WAS MITARBEITER VON IHRER FÜHRUNG ALS WERTSCHÄTZEND EMPFINDEN:**

Kennt eine Führungskraft die Werte ihrer Mitarbeiter, steht sie immer noch vor der Herausforderung, diese im Arbeitsalltag zu berücksichtigen und insgesamt einen wertschätzenden Führungsstil zu verinnerlichen und umzusetzen. Folgende Grundsätze sind dabei wichtig:

1. **Präsente Hilfestellung:** Als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und dem Mitarbeiter Unterstützung bieten, wenn er diese benötigt.

2. **Positives Feedback:** Erbrachte Leistungen sehen und anerkennen sowie Erfolgserlebnisse ermöglichen und Engagement würdigen. Lob und Anerkennung unmittelbar und nicht erst lang nach Projektabschluss aussprechen.

3. **Konstruktive Kritik:** Negatives wertschätzend äußern, mögliche Weiterentwicklungspunkte nachvollziehbar kommunizieren und Hilfe bei der Umsetzung anbieten.

4. **Transparentes Kommunizieren:** Unternehmens- und Projektziele verdeutlichen; den Sinn von Tätigkeiten erklären; Interesse an neuen Ideen der Mitarbeiter zeigen.

5. **Kleine Mitarbeiterfeiern:** Erfolge gemeinsam feiern, etwa mit einer Einladung zu einem Mittagessen, bei dem der Mitarbeiter- oder Teamerfolg lobend erwähnt wird.

6. **Persönliche Ereignisse:** Den Mitarbeiter persönlich wichtig nehmen. Geburtstage und Jubiläen würdigen und auch bei traurigen Ereignissen Anteilnahme zeigen. ■

Quelle: „gesundes unternehmen – Das Arbeitgebermagazin der AOK Bremen/Bremerhaven, Ausgabe 4-2020



## AOK INFO: MINIJOBS – NEUE PFLICHTEN FÜR ARBEITGEBER



Zum Jahreswechsel gibt es einige wichtige Neuerungen bei geringfügigen Beschäftigungen, die Arbeitgeber zu beachten haben.

### Steuermerkmale und Krankenversicherung

Insgesamt sind mehr als 15 Prozent aller Beschäftigten in Deutschland in einem Minijob tätig – damit sind die versicherungsrechtliche Bewertung und auch die Besonderheiten bei den Beiträgen in praktisch allen Unternehmen ein immer wiederkehrendes Thema. Auf Unternehmen, die Minijobber beschäftigen, kommt in diesem Jahr 2022 eine Reihe neuer Pflichten zu.

So müssen sie bei Neuanmeldungen angeben, wie es um die Krankenversicherung des Beschäftigten bestellt ist: Bei einer gesetzlichen Krankenversicherung ist das Kennzeichen „1“, bei einer privaten Krankenversicherung das Kennzeichen „2“ anzugeben.

Auch die Steuermerkmale müssen übermittelt werden. Anzugeben sind bei geringfügig Beschäftigten die:

- Steuernummer des Arbeitgebers

- Steuer-Identifikationsnummer des Beschäftigten
- Art der Besteuerung

### Vorbeschäftigungszeiten bei kurzfristigen Beschäftigungen

Es gibt aber auch Erleichterungen. So wird die Minijob-Zentrale ab 1. Januar 2022 bei kurzfristigen Beschäftigungen mitteilen, ob anrechenbare Beschäftigungen im vorausgehenden Zeitraum des gleichen Kalenderjahres bestehen oder bestanden haben. Die Meldung erfolgt elektronisch als Reaktion auf die Anmeldung für den kurzfristig Beschäftigten. Das bietet mehr Rechtssicherheit für Unternehmen, die vorher nur auf die Angaben der Beschäftigten angewiesen waren.

Diese und weitere Änderungen zum Jahreswechsel bei geringfügig entlohnten oder kurzfristigen Beschäftigungen sind auch Thema eines Videos und eines Fachbeitrags, der zum Download bereitsteht.

### Die Themen im Überblick

- Steuermerkmale übermitteln
- Minijob-Zentrale übermittelt Vorbeschäftigungen
- Berechnung von kurzfristigen Beschäftigungen bei Teilmonaten
- Grenzen der kurzfristigen Beschäftigung
- Pauschalbeiträge für Minijobber aus Dänemark, Luxemburg und Österreich
- Angabe des Krankenversicherungsstatus

Alle Informationen erhalten Sie kompakt und verständlich aufbereitet in unserem Fachartikel zum

Download. <https://www.aok.de/fk/rh/jahreswechsel/minijobs-neue-pflichten-fuer-arbeitgeber/>

### Stellen Sie Ihre Fragen im AOK-Expertenforum

Für Ihre individuellen Fragen hat die AOK ein Expertenforum eingerichtet. Hier können Sie als registrierter Nutzer Fragen zur Sozialversicherung

stellen, die von den Experten der AOK an Werktagen innerhalb von 24 Stunden beantwortet werden. Profitieren Sie rund um den Jahreswechsel von einem besonderen Angebot. Stellen Sie auch Fragen zum Steuer- und Arbeitsrecht, die Bezug zum Sozialversicherungsrecht haben. Ihre Frage wird dann direkt von unseren externen Steuer- und Arbeitsrechtsexperten beantwortet. <https://www.aok.de/fk/rh/tools/weitere-inhalte/expertenforum/> ■

ANZEIGE



# Immer **aktuell** informiert

## Unser Online-Service für Steuerberater und Arbeitgeber

In unserem Themenspezial finden Sie die wichtigsten sozialversicherungsrechtlichen Informationen: Ob Beitragsstundungen, Kurzarbeit, Arbeitsentgelt während einer Quarantäne oder Beschäftigung von Saisonarbeitern.

Mehr erfahren Sie unter [aok.de/fk/rh](https://www.aok.de/fk/rh)

**AOK. Die Gesundheitskasse.**

## STELLENANGEBOTE

### 1-4

Die HERDEN BÖTTINGER BORKEL NEUREITER GmbH ist eine mittelständisch orientierte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Standorten in Osnabrück und Hamburg. Mit acht Partnern und ca. 100 Mitarbeitern decken wir ein Leistungsspektrum ab, das sich von den klassischen Disziplinen der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung bis hin zur Betreuung internationaler Mandate mit verschiedenen Standorten erstreckt. Entsprechend vielfältig sind auch die Aufgaben, die von unseren Mitarbeitern gelöst werden.

Um der wachsenden Nachfrage nach unseren Leistungen gerecht werden zu können suchen wir zur Verstärkung unseres Teams in Hamburg zum nächstmöglichen Eintrittstermin eine/n qualifizierte/n und erfahrene/n

#### Steuerfachangestellte/n (m/w/d)

Gerne auch eine/n Steuerfachwirt/in, Bilanzbuchhalter/in oder Finanzwirt/in!

#### Ihre Aufgaben:

- Laufende Finanz- und Lohnbuchhaltung
- Erstellung von privaten und betrieblichen Steuererklärungen für Gesellschaften aller Rechtsformen und deren Gesellschafter
- Erstellung von Jahresabschlüssen und Gewinnermittlungen

#### Ihr Profil:

- Sie haben die Ausbildung zur/zum Steuerfachangestellten, Steuerfachwirt/in, Bilanzbuchhalter/in oder Finanzwirt/in mit gutem Erfolg abgeschlossen
- Sie verfügen möglichst über erste Berufserfahrung in den oben genannten Aufgabenbereichen
- Der Umgang mit den DATEV- und MS Office-Anwendungen ist Ihnen vertraut
- Sie arbeiten selbstständig und gewissenhaft

#### Wir bieten Ihnen:

- einen abwechslungsreichen und spannenden Tätig-

keitsbereich mit direktem Kontakt zu unseren Mandanten

- kurze Entscheidungswege und ein kollegiales Arbeitsumfeld
- die Zusammenarbeit mit erfahrenen Fachleuten an einem modernen und professionell ausgestatteten Arbeitsplatz
- kontinuierliche interne und externe Fortbildungsangebote
- Social Benefits wie flexible Arbeitszeiten, Vertrauensarbeitszeit und Home-Office – weitere Benefits finden Sie auf unserer Homepage
- einen sicheren, langfristigen Arbeitsplatz mit attraktiver Bezahlung, mit vielen Freiräumen in einem Team, in dem man sich jederzeit aufeinander verlassen kann!

Bewerben Sie sich am besten direkt auf unserer Homepage unter <https://www.hbbn.org/karriere/stellenangebote> oder übersenden Sie uns, gerne per E-Mail, Ihre aussagekräftigen Unterlagen mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen und Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins an:

#### PERSÖNLICH/VERTRAULICH

HBBN GmbH

Herr Michael Borkel

Johnsallee 34

20148 Hamburg

E-Mail: [bewerbungen@hbbn.org](mailto:bewerbungen@hbbn.org)

### 2-4

Die HERDEN BÖTTINGER BORKEL NEUREITER GmbH ist eine mittelständisch orientierte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Standorten in Osnabrück und Hamburg. Mit acht Partnern und ca. 100 Mitarbeitern decken wir ein Leistungsspektrum ab, das sich von den klassischen Disziplinen der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung bis hin zur Betreuung internationaler Mandate mit verschiedenen Standorten erstreckt. Entsprechend vielfältig sind auch die Aufgaben, die von unseren Mitarbeitern gelöst werden.

Um der wachsenden Nachfrage nach unseren Leistungen gerecht werden zu können suchen wir zur Verstärkung unseres Teams in Hamburg zum nächstmöglichen Eintrittstermin eine/n qualifizierte/n

### **Steuerberater/in (m/w/d) mit Berufserfahrung**

#### **Ihre Aufgaben:**

- Umfassende steuerliche Beratung, insbesondere Gestaltungsberatung, anspruchsvoller mittelständigen Personen- und Kapitalgesellschaften verschiedener Branchen
- Unterstützung des verantwortlichen Partners bei der Bearbeitung von Sonderthemen, wie Umstrukturierung und Umwandlungen
- Erstellung von Jahresabschlüssen und komplexen Einkommensteuererklärungen

#### **Anforderungsprofil:**

- Sie haben Ihr Steuerberaterexamen erfolgreich abgelegt und Berufserfahrungen gesammelt
- Ihre Arbeitsweise ist strukturiert, detailgenau und sorgfältig
- Sie verfügen über fundierte EDV-Kenntnisse, insbesondere in DATEV und MS Office

#### **Wir bieten Ihnen**

- einen abwechslungsreichen und spannenden Tätigkeitsbereich mit direktem Kontakt zu unseren Mandanten
- kurze Entscheidungswege und ein kollegiales Arbeitsumfeld
- die Zusammenarbeit mit erfahrenen Fachleuten an einem modernen und professionell ausgestatteten Arbeitsplatz
- kontinuierliche interne und externe Fortbildungsangebote
- Social Benefits wie flexible Arbeitszeiten, Vertrauensarbeitszeit und Home-Office – eine Übersicht aller Mitarbeiter Benefits finden Sie auf unserer Homepage
- einen sicheren, langfristigen Arbeitsplatz mit attraktiver Bezahlung, mit vielen Freiräumen in einem Team, in dem man sich aufeinander verlassen kann!

Bewerben Sie sich am besten direkt auf unserer Homepage unter <https://www.hbbn.org/karriere/stellenangebote> oder übersenden Sie uns, gerne per E-Mail, Ihre aussagekräftigen Unterlagen mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen und Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins an:

#### **PERSÖNLICH/VERTRAULICH**

HBBN GmbH  
Herr Michael Borkel  
Johnsallee 34  
20148 Hamburg  
E-Mail: [bewerbungen@hbbn.org](mailto:bewerbungen@hbbn.org)

### **PRAXENBÖRSE – KOOPERATIONEN**

#### **3-4**

---

Kleine StB-Praxis in Hamburg kurzfristig abzugeben. Zeitgemäße Infrastruktur vorhanden, Mietvertrag kann übernommen werden.

Chiffre 3-4

**Der Verband hat Zugriff auf nahezu alle rechtlichen Zeitschriften, Loseblattsammlungen und Gesetzesblätter sowie eine Vielzahl von Büchern. Wir kopieren die von Ihnen gewünschten Kommentierungen, Aufsätze, Urteile und Gesetzestexte. Voraussetzung ist, dass Sie uns eine genaue Fundstelle angeben. Wir übersenden Ihnen die Kopien je nach Wunsch per E-Mail oder Telefax.**

### **REUBER, DIE BESTEUERUNG DER VEREINE**

Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft-Steuern-Recht GmbH,  
Stuttgart

Loseblattausgabe in 3 Ordnern;

jährlich ca. 5 Ergänzungslieferungen.

3.876 Seiten; 186,87 Euro (196,21 Euro inkl. MwSt);

inkl. Online-Datenbank und Online-Seminaren.

ISBN 978-3-8202-0171-0

---

#### **123. Ergänzungslieferung – September 2021**

Aktuell in der 123. Ergänzungslieferung (09.2021):

- Absetzung für Abnutzung
- neu: Kryptowährungen, Sitzverlegung
- Mildtätige Zwecke, Mittelverwendungsrechnung, Müllverbrennung, Motorsportclubs
- Selbstlosigkeit, Selbstversorgungsbetriebe
- Senderechteüberlassung
- Spenden und Zuwendungen, Vorsteuerbeträge

VON LAUFF UND BOLZ



EXZELLENT.  
BERATEN.  
VERSICHERT.

Ihr Fachversicherungsmakler für die  
rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung Ihres individuellen **Versicherungsschutzes**:

- Exklusive Sonderkonditionen für Verbandsmitglieder
- Prämienreduzierung dank exponierter Marktstellung möglich
- Prämienfreie Mitversicherung von Mitarbeitern
- Günstige und flexibel gestaltete Excedentendeckungen/Objektexcedenten

**Ihre Berufshaftung:**  
Fragen Sie Ihren Fachversicherungsmakler!

Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne – ohne Zusatzkosten.



**unisonsteadfast**  
Insurance brokers worldwide



Rahmenvertragspartner  
für die Vermögensschaden-  
Haftpflichtversicherung  
des Steuerberaterverbandes  
Hamburg e. V.

von Lauff und Bolz Versicherungsmakler GmbH • Schauenburgerstraße 37 • 20095 Hamburg

Tel +49 (0)40 3009265-0 • hamburg@vlub.de • www.vlub.de

Ihre Ansprechpartner in Hamburg: Michael Sabourin • m.sabourin@vlub.de | Frank Dahle • f.dahle@vlub.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



**SIE UNTERSTÜTZEN BEI**

**UNTERNEHMERISCHEN ENTSCHEIDUNGEN.**

**WIR VERSCHAFFEN IHNEN DIE FREIRÄUME**

**FÜR DIE INDIVIDUELLE BERATUNG.**

Beraten Sie Ihre Mandantinnen und Mandanten auch über das normale Kanzleigeschäft hinaus. Mit durchdachten Softwarelösungen, umfassendem Branchenwissen und digitalem Know-how steht DATEV verlässlich an Ihrer Seite.



Mehr Informationen unter [datev.de/steuerberatung](https://datev.de/steuerberatung)



Zukunft gestalten.  
Gemeinsam.